

**Deutscher Bundestag
16. Ausschuss**

**Protokoll 16/38
16. Wahlperiode**

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Korrigiertes Wortprotokoll

38. Sitzung

Berlin, den 11.06.2007, 15:30 bis 17.30 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.700

**Vorsitz: Abg. Petra Bierwirth
Abg. Eva Bulling-Schröter**

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

**Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes
– BT-Drucksache 16/5100 –**

S. 3

Anlage 1

Anwesenheitsliste

S. 26

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

S. 31

38. Sitzung

Beginn: 15.38 Uhr

Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich zu der Anhörung zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Ebenso herzlich begrüße ich die dazu geladenen Sachverständigen und auch die Besucherinnen und Besucher heiße ich herzlich willkommen zur Anhörung. Zum Verfahren: Es ist vereinbart worden, zuerst jeweils ein Kurzstatement der Sachverständigen zu hören von ca. fünf bis zehn Minuten, dann beginnen wir mit den Fragerunden. Dort gilt wie üblich: Je eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen. Wir beginnen jetzt mit den Kurzstatements der Sachverständigen. Ich erteile jetzt Herrn Rechtsanwalt Dr. Horst Glatzel das Wort.

SV Dr. Horst **Glatzel** (Rechtsanwalt, Bonn): Frau **Vorsitzende**, meine Damen und Herren. Sinn und Zweck dieser Novelle ist es, die Beanstandungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Bundesnaturschutzrecht zu regulieren. Das ist auch die Messlatte, an der wir uns orientieren müssen. Das scheint mir wichtig zu sein, weil wir alle nur von 1:1-Umsetzung sprechen. Und möglicherweise ist das nicht durch das Urteil gedeckt. Ich möchte deshalb noch einmal die zentralen Leitsätze dieses Urteils ins Gedächtnis rufen, die sich aus den Gründen ergeben. Dort heißt es: Die Verträglichkeitsprüfung darf nicht auf den Wirkungsbereich einer Anlage beschränkt werden. Die Verträglichkeitsprüfung muss stets durchgeführt werden, unabhängig davon, ob einzelne Projekte erheblich beeinträchtigen könnten. Der Projektbegriff muss stets alle Vorhaben, Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen. Der einheitliche Projektbegriff muss sowohl innerhalb wie außerhalb eines gemeinschaftlichen Schutzgebietes angewandt werden. Der Projektbegriff muss einheitlich alle Bereiche umfassen und darf nicht einzelne Bereiche privilegieren. Und im Artenschutz darf nicht zwischen absichtlichen und nichtabsichtlichen Beschädigungen ein Unterschied gemacht werden. Stets muss auch im Artenschutz eine einheitliche Betrachtung angewandt werden und man darf nicht bestimmte Bereiche privilegieren. Dies scheint mir wichtig zu sein, um beurteilen zu können, ob diese Novelle diesen Ansprüchen genügt oder nicht. Nach meiner Ansicht ergibt sich damit ein Novellierungsbedarf,

insbesondere für den Projektbegriff und die Eingriffsregelung, auch für die Ausnahmeklausel in der Eingriffsregelung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, für die stofflichen Belastungen der genehmigungsbedürftigen Anlagen und wiederum für die Ausnahmeklausel für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Artenschutz.

Meines Erachtens versucht der Entwurf zu recht, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Ich möchte das nicht alles wiederholen, sondern insoweit auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen. Wichtig scheint mir zu sein, dass der Entwurf die Verträglichkeitsprüfung umfassend gewährleistet, dass weiterhin der Projektbegriff neu definiert wird. Die Verbotsstatbestände neu gefasst werden, insbesondere für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und dass die Ausnahmeregelung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft abgeschafft wird. Wenn ich diese Dinge würdige, dann komme ich zu dem Ergebnis: An sich trägt der Entwurf den Bedenken des EuGH Rechnung.

Ich möchte noch einige Punkte aufgreifen, die mir diskussionswürdig erscheinen, womit ich nicht unbedingt sagen will, dass auch insofern ein Diskussionsbedarf besteht. Das möchte ich nämlich insbesondere der Diskussion und vor allen Dingen Ihrer Verhandlungsführung überlassen. Man kann darüber diskutieren, ob die ökologische Orientierung der Bewirtschaftung an dem Erhaltungszustand der lokalen Population und die Orientierung der Eingriffsregelung an der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten richtig sind. Darüber kann man diskutieren. Meines Erachtens liegt das aber in der Konsequenz des Artenschutzes, dass man sich insofern von der rein individuellen bezogenen Betrachtung löst. Aufgabe des Artenschutzes ist es eben, die Art zu erhalten. Das Individuum wird bei uns geschützt durch den Tierschutz. Mit dieser Regelung können wir sozusagen neue, im Vollzug praktikable Ergebnisse erzielen. Der zweite Punkt, der mir diskussionswürdig erscheint, ist die Sonderbehandlung der Land- und Forstwirtschaft. Dies ist ein ständiges Thema zwischen Landwirtschaft und Naturschutz bzw. zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Dies hat insofern folgende Vorgeschichte. Wir hatten in dem Entwurf 2002 das alles geregelt als Ausnahmetatbestand. Das war bereits aus der Novelle

1998 übernommen worden. Auch damals war bereits zweifelhaft, ob die Kommission solche Ausnahmetatbestände akzeptieren würde. Jetzt hat man einen anderen Weg gewählt. Man hat nämlich die Regelungen reingeführt in den Projektbegriff selbst und damit praktisch das Ausnahmeverhältnis verändert. Ich möchte das mal einen Kunstgriff nennen. Ich komme gleich noch darauf, unter welchen Bedingungen dieser Kunstgriff zulässig ist. Aber jedenfalls ist man zunächst einmal nach dem Wortlaut des Urteils verfahren und hat es nicht mehr als Ausnahmeregelung formuliert. Das letzte Problem, das ich ansprechen will, ist das Sonderproblem der national geschützten Arten. Es gibt bei diesen weiterhin eine Ausnahmeregelung, aber der Entwurf will sich eben nur mit den europäischen Arten und nicht mit den national geschützten Arten befassen.

Die Änderungsanträge sind meines Erachtens konsequent. Sie sind insbesondere konsequent, indem sie sich strenger anlehnen an den Wortlaut des europäischen Rechts, z. B. der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)239(neu). Die Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 16(16)234 und 16(16)237 orientieren sich strenger an der Vollzugkompetenz der Bundesländer, die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(16)238 und 16(16)240 entlasten die Vollzugspraxis und der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)235 macht notwendige Klarstellungen. Problematisch scheint mir nur der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)233 zu sein, aber auch hier nur in dem Punkt des Holzeinschlages in größerem Maße. Das ganze Problem ist so strukturiert, dass man bei erheblichen Beeinträchtigungen eine Verträglichkeitsprüfung machen muss. Da gibt es eine Regelvermutung und das ist, finde ich, der Kunstgriff, den man in den Projektbegriff rein nimmt. Aber dieser Projektbegriff wird sozusagen nur gestützt und gehalten, wenn man nun bestimmte schwerwiegende Ausnahmetatbestände wieder raus nimmt. Und ich nehme an, dass dies so konsultiert worden ist von dem federführenden Ressort mit der Kommission. Vielleicht können wir dazu von dem federführenden Ressort noch etwas hören. Ich halte jedenfalls diese Klarstellung der Ausnahmen für notwendig, um überhaupt in Brüssel Konsens zu finden und das weitere Verfahren mit Brüssel zu vermeiden. Die Formulierung „Holzeinschlag in größeren Mengen“ scheint mir allerdings zu unpräzise zu sein, als dass man das jetzt so formulieren könnte. Man muss Orientierungspunkte für diese Regelung

finden, weil es auch ein neuer Begriff ist. Diese Orientierung kann man finden etwa am Management-Plan, kann man finden am Holzvorrat, kann man finden an der Zuwachsrate. Ich würde vorschlagen, diesen Bereich zumindest in der Begründung, eventuell sogar im Gesetzestext klarzustellen. Mit dieser Regelung ist aber meines Erachtens der Entwurf beschlussreif und könnte hier das Gremium passieren.

SV Prof. Wolfgang **Köck** (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung Leipzig): Frau **Vorsitzende**, meine sehr verehrten Damen und Herren. Mir ist in der letzten Woche gesagt worden, ich würde die Redezeit für mein Statement von zehn Minuten gerne ausschöpfen wollen, wenn es ginge. Mein Vorredner hat viele Dinge bereits angesprochen, so dass ich mich fokussieren kann. Mein Eingangsstatement konzentriert sich daher auf eine generelle Würdigung des hier zu erörternden Gesetzesentwurfs und kann sich angesichts der engen Zeitvorgaben nicht mit jeder einzelnen Regelung des Entwurfs befassen. Fokussieren möchte ich mich im Wesentlichen auf die Regelung, mit der der Gesetzesentwurf auf die besondere Situation der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, also der Urproduktionsbereiche, die unmittelbar von der Landnutzung leben, reagiert. Diese Regelung scheint mir für das Schicksal des Artenschutzes die praktisch wichtigste zu sein. In der anschließenden Befragung werden sich voraussichtlich noch Möglichkeiten ergeben, auf die anderen Regelungen und auch auf Details einzugehen. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung dient dazu, den Beanstandungen abzuwehren, die der EuGH in seinem Urteil gegen die Bundesrepublik Deutschland vom 10. Januar 2006 festgestellt hat. Zugleich will der Gesetzesentwurf aber auch die insbesondere im Guidance Document durch die EG-Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nutzen, um für die Betroffenen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen. Diese Vorgehensweise verdient Anerkennung und grundsätzliche Zustimmung, birgt aber auch gewisse Risiken, die Imperative des EuGH-Urteils zu verfehlen. Risiken bestehen insbesondere deshalb, weil es sich beim Guidance Document nicht um Rechtsvorschriften handelt, sondern um eine lediglich Orientierung vermittelnde Leitlinie der Kommission. Immerhin aber wird man sagen dürfen, dass die Einleitung eines erneuten Vertragsverletzungsverfahrens durch die EG-Kommission nicht zu er-

warten ist, wenn ein Mitgliedstaat sich im Rahmen des Guidance Document bewegt. Das dürfte hier der Fall sein. Da allerdings nur Teilelemente der hier interessierenden Vorschriften der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits einer letztverbindlichen Klärung zugeführt worden sind und im Guidance Document verarbeitet werden konnten, sind Veränderungen der Rechtslage durch Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs nicht auszuschließen. Darin liegt ein Risiko für ein nationales Transformationsgesetz, das sich nicht auf die bloße Wortlautübernahme der europäischen Rechtsvorschriften beschränkt, sondern die orientierenden Leitlinien in den neuen nationalen Gesetzestext mit einbringt. Ich halte diese Vorgehensweise aber, ich wiederhole es, im Interesse der Sache für geboten. Es nutzt niemandem, schon gar nicht den Arten, um deren Schutz es gehen soll, wenn schlicht und einfach die artenschutzrechtlichen Verbote und die Ausnahmevoraussetzungen des Europäischen Rechts in das nationale Recht transformiert werden, ohne den Versuch zu machen, zu präzisieren, was die artenschutzrechtlichen Verbote für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beinhalten und unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden darf, dass eine Landnutzung den rechtlichen Erfordernissen in der Regel genügen wird. Eine solche Präzisierung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist aus drei Gründen notwendig.

Erstens: Es kann heute nicht mehr einfach vermutet werden, dass die Landnutzung durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Einklang steht mit den Erfordernissen des Artenschutzes. Zwar ist unsere Kulturlandschaft mit ihrer spezifischen Artenzusammensetzung das Ergebnis einer lang andauernden Landnutzung, insbesondere durch Land- und Forstwirtschaft, aber Gegenstand und Methoden der Bewirtschaftung haben sich in den letzten Jahrzehnten so sehr verändert, dass nicht mehr ohne weiteres von einer Kongruenz auszugehen ist. Das heißt, wir brauchen normative Anforderungen an die Landwirtschaft mit Blick auf den Artenschutz.

Zweitens: Die moderne Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unterscheidet sich insofern von anderen Wirtschaftsbereichen, als sie ausschließlich von der Landnutzung lebt und auf eine dauerhafte Landnutzung angewiesen ist. Dieser Besonderheit gilt es Rechnung zu tragen, um die Verhältnismäßigkeit der arten-

schutzrechtlichen Vorschriften zu wahren. In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu verweisen. Daraus ergibt sich die staatliche Aufgabe zur Förderung einer naturverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

Drittens: Landwirtschaft unterliegt in der Regel keinen Eröffnungskontrollen, in denen man die Vereinbarkeit eines landwirtschaftlichen Vorhabens mit den Erfordernissen des Artenschutzes präventiv überprüfen kann. Die Einrichtung präventiver Kontrollsysteme für die Landwirtschaft wäre grundsätzlich auch unverhältnismäßig, wie die EG-Kommission in ihrem Guidance Document zu Recht festgestellt hat. Daraus ergeben sich spezifische staatliche Überwachungsaufgaben.

All dieses spiegelt sich wider in der Regelung des § 42 Abs. 4 BNatSchG-E (Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes). Die Regelung geht davon aus, dass eine Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die spezifischen normativen Anforderungen einer guten fachlichen Praxis genügt, nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt. Die artenschutzrechtlichen Verbote werden dabei für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Guidance Document funktionsbezogen, also lokal populationsbezogen und nicht einzelexemplarbezogen gedeutet. Bei dieser gesetzlichen Vermutung, die jedenfalls für die im Bundesnaturschutzgesetz 2002 neu etablierten Grundsätze einer guten fachlichen Praxis noch nicht durch gegenteilige Erfahrungen widerlegt ist, bleibt der Entwurf für die durch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten nicht stehen, sondern präzisiert das artenschutzrechtliche Erfordernis dahingehend, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Daraus ergeben sich spezifische Beobachtungs- und Überwachungspflichten des Staates, weil die Einhaltung dieser Anforderung ein leistungsfähiges Monitoring voraussetzt. Wird ein solches Monitoring-System vorgehalten, ist viel für den Artenschutz getan. Ergeben sich aus dem Monitoring Anhaltspunkte dafür, dass sich die lokale Population verschlechtert, sind Compliance-Maßnahmen zu ergreifen, die bis zur Anordnung eingreifender Bewirtschaftsvorgaben reichen. Auch diese Regelungen entsprechen den Leitlinien des Guidance Documents. Meines Erachtens beachten die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht nur den europa-

rechtlichen Rahmen, sondern sie binden die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft insgesamt in einen auf die Erfordernisse des Artenschutzes abgestimmten Bewirtschaftungsauftrag ein. Dass eine solche Bewirtschaftung für die öffentlichen Kassen nicht zum Nulltarif zu haben ist, sagt der Entwurf deutlich, indem er zur Gewährleistung der Compliance unter anderem auf Artenschutzprogramme und vertragliche Vereinbarungen verweist. Dies ist – recht verstanden – nicht nur eine nationale Aufgabe, sondern im Wesentlichen eine Aufgabe der europäischen Agrarpolitik. Denn die europäische Agrarpolitik stellt die Weichen für die Landnutzung. Eine Politik des peripheren Eingriffs, wie sie durch Artenschutzregelungen zum Ausdruck kommt, kann gegen diese Weichenstellungen nichts ausrichten, wenn nicht in die Agrarprogramme selbst der Artenschutzgedanke förderungstechnisch eingeschrieben wird.

Lassen Sie mich meine Stellungnahme beschließen mit der Bemerkung, dass unsere bisherigen Bemühungen für den Artenschutz im Wesentlichen lediglich eine permanente Erweiterung der roten Listen bewirkt haben, weil wir das Problem der Landnutzung, sprich der Landwirtschaft, nicht konsequent angegangen sind. Der Gesetzesentwurf stellt diesbezüglich einen beachtlichen Fortschritt für den Artenschutz dar. Er beschränkt sich mit den neuen Compliance-Vorgaben zwar auf die durch die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten. Entsprechende Maßnahmen dürften aber auch nationalen Arten, die nicht durch die genannten europäischen Rechtsakte geschützt sind, zugute kommen. Vielen Dank.

Sve Dr. Ute **Seeling** (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Berlin): Ich bin nun die erste Verbandsvertreterin, die hier sprechen darf. Ich möchte ganz kurz sagen, es gibt zwei Millionen waldbesitzende Familien in Deutschland, 20.000 waldbesitzende Gemeinden in Deutschland. Diese sind bei uns im Verband organisiert und etwa zwei Drittel der Waldfläche werden von diesen Personenkreisen bewirtschaftet, nach den im Bundes- und Landesrecht vorgegebenen Kriterien nachhaltig. Ich denke, dass es kein Zufall ist, dass allein im Privatwald etwa 20 % der Flächen unter den FFH-Schutz gestellt wurden. Das heißt, 20 % der Flächen wurden als FFH-würdig anerkannt, obwohl man davon ausgegangen ist, dass solche Flächen vorrangig im Staatswald gesucht werden sollten. Ich möchte zusammenfassend vorab feststellen, dass die Wald-

besitzer und auch die Landwirte es sehr bedauern, dass der Entwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht deutlich erkennen lässt, dass Naturschutz und Erhalt der Kulturlandschaft nur sinnvoll und erfolgreich in Kooperation mit den Flächeneigentümern, nämlich den Forst- und Landwirten, möglich ist. Diesen Gedanken vermessen wir.

Ich glaube, der Hintergrund zu dem EuGH-Urteil wurde von den Vorrednern bereits hervorragend erläutert. Lassen Sie mich ganz konkret darauf eingehen, was an Änderungen geplant ist. In § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchGE ist vorgesehen, dass auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel kein Projekt im Sinne dieses Gesetzes ist. Diese Regelvermutung ist völlig korrekt, denn die ordnungsgemäße und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, die unter anderem auch in § 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit geltenden Fassung) verankert ist, wird durch eine Reihe von Gesetzen – Bundeswaldgesetz, Landeswald- und Landesforstgesetze sowie Verordnungen – gerade auch im Vergleich zu den europäischen Nachbarn auf einem sehr hohen Niveau festgelegt, so dass sich der Waldbesitzer und auch der Landwirt darauf verlassen können muss, bei Einhaltung dieser Voraussetzungen mit seinem Handeln nicht als Projekt zu gelten. Diese Regelvermutung kommt aber auch dem Naturschutz entgegen, weil sie besagt, dass es sehr wohl Ausnahmen geben kann. Sie entspricht damit vollumfänglich den Anforderungen, die das EuGH-Urteil aufgestellt hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf den Änderungsantrag 1 auf Ausschussdrucksache 16(16)233 ganz kurz eingehen. Dieser Änderungsantrag ist nicht nur europarechtlich nicht erforderlich, sondern er passt auch nicht in das deutsche Rechtsverständnis. Die Regelvermutung gibt ja gerade Hinweis darauf, dass es Ausnahmen gibt. Und wenn Sie sich den Hinweis anschauen, dass eine Umwandlung von Grünland in Ackerland als Beispiel für ein Projekt aus dem Bereich der Landwirtschaft aufgeführt wird, dann muss man feststellen, dass dies ein ganz normaler landwirtschaftlicher Vorgang ist. Es gibt Wechselgrünland. Das ist ein Terminus technicus und wir müssen uns fragen: Wenn wir das zu einem genehmigungspflichtigen Vorgang machen, wer wird dann noch Grünland pflegen? Erweisen wir damit nicht auch dem Naturschutz einen Bärendienst?

Aber lassen Sie mich zu meinem Kernpunkt kommen: „Holzeinschlag in größeren Mengen“, der ebenfalls in dem Änderungsantrag 1 (Ausschussdrucksache 16(16)233) genannt ist. Es handelt sich hierbei um eine vage, nicht definierte Formulierung, die einer subjektiven Auslegung Tür und Tor öffnet und sehr weite Spielräume lässt. Ich möchte sagen, dass Holzeinschlag nicht eine von vielen forstlichen Maßnahmen ist, sondern es ist die zentrale forstliche Maßnahme. Das heißt: Das, was forstlich draußen geschieht neben Wegebau, neben Zaunbau, neben Verjüngung, also Pflanzung, ist im Wesentlichen der Holzeinschlag. Das ist die forstliche Maßnahme, die bei der Bestandspflege, bei der Durchforstung, bei Verjüngungshieben, bei Lichtungshieben, bei Altholznutzungen ausgeübt wird. In jedem Fall ist es der Holzeinschlag. Das heißt: Hier wird eine Maßnahme genannt, die in der Forstwirtschaft tagtäglich ausgeübt wird. Und wenn wir diese Maßnahme mit so einer vagen Formulierung beschränken, treffen wir die Forstwirtschaft natürlich ins Herz. Ich muss Ihnen sagen, wir müssen uns die Größenordnung vor Augen halten. Es werden 70 bis 80 Mio qm Holz jedes Jahr in Deutschland geerntet. Das sind die nachhaltig nutzbaren Potenziale, die etwa bei 85 bis 90 Mio qm liegen. Diese Mengen an Holz werden geerntet. Und wenn wir uns vor Augen halten, was eine größere Menge Holz ist, dann fängt das vielleicht bei dem einen oder anderen Besitzer je nach Flächengröße schon bei 100 qm, bei 1.000 qm an. Wie viel Hunderttausend von Genehmigungsvorgängen hätten wir, wenn diese Regelung greifen würde? Ich möchte aber noch einen Punkt weiter gehen. Es gibt Bemühungen der Bundesregierung im Zuge der Charta für Holz. Es gibt eine Rohholzmobilisierungsprämie. Das heißt, es gibt Bemühungen der Bundesregierung, den Rohstoff Holz sehr viel stärker der Wirtschaft zur Verfügung zu stellen und das Holz im Bereich der Klimapolitik, im Bereich der Energiepolitik stärker einzubinden. Das heißt, ich gehe so weit, hier die Frage zu stellen, ob nicht die nachhaltige Ernte von Holz durchaus als überwiegend öffentliches Interesse nach Art. 6 der FFH-Richtlinie bezeichnet werden kann.

Lassen Sie mich noch zwei Aspekte ergänzen. Das eine ist Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzentwurfes. Dort geht es um die Einfügung der neuen Absätze 4 bis 6 in den § 42 BNatSchG. Ich möchte sagen, dass die Waldbesitzer es begrüßen, dass hier ein populationsbezogener Ansatz gewählt wurde. Das haben meine Vorredner auch sehr deutlich

gemacht. Was allerdings unverständlich bleibt, ist die Frage, warum hier auf die lokale Population abgestellt wird. Die lokale Population ist ein Begriff, der im Guidance Document nicht definiert ist. Und es ist ein Begriff, den die Länder nicht kennen, wenn es um das Monitoring geht, das für die FFH-Richtlinie aufgesetzt werden muss. Das heißt, wir müssen hier ein zusätzliches Monitoring einführen, das auf die lokale Population abstellt. Deswegen wäre zu empfehlen das Wort „lokal“ zu streichen.

Ich möchte außerdem auf zwei Punkte hinweisen, in denen die geplante Novellierung über eine 1:1-Umsetzung der Europäischen Richtlinie hinausgeht. Das eine ist: In dem Entwurf sind in § 42 jetzt auch die europäischen Vogelarten aufgenommen. Der EuGH hat zu den europäischen Vogelarten – diese Richtlinie war ja bereits umgesetzt – keine Aussagen gemacht. Das heißt: Hier haben wir eine deutliche Überschreitung der geplanten 1:1-Umsetzung. Außerdem – und das ist der zweite Punkt – geht der Entwurf in dem vorgesehenen Abs. 6a des § 52 BNatSchG – das ist Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfes – über eine 1:1-Umsetzung hinaus. Da geht es um eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen. Vorher gab es bereits den Hinweis, dass die zuständigen Behörden für Verordnungen ermächtigt werden. Hier sind es noch einmal die Landesregierungen, die ermächtigt werden. Und dieses ist nicht erforderlich. Auch diese Verordnungsermächtigung geht deutlich über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Lassen Sie mich noch einen ergänzenden Hinweis machen. Ich finde, das zieht sich durch bei dem gesamten Novellierungsverfahren. Es fehlt eine tatsächliche Kostenabschätzung. Es ist bisher unklar, was es eigentlich die Länder, die Kommunen und auch die privaten Waldeigentümer kosten wird. Und ich möchte hier einige Zahlen in den Raum stellen. Erste Schätzungen aus Niedersachsen zeigen, dass allein in den niedersächsischen Landesforsten mit einem Aufwand von zusätzlich etwa 10 Millionen Euro jährlich für die zusätzlichen Kontrollen, den Verwaltungsaufwand etc., gerechnet wird. Das Land Niedersachsen rechnet überschlägig für die privaten Waldbesitzer mit einer zusätzlichen Belastung von durchschnittlich 50 Euro je Hektar und Jahr. Das sind 25 Millionen Euro pro Jahr, die die privaten Waldbesitzer allein in diesem Bundesland aufbringen müssten. Die Waldbesitzer fordern vor dem Hintergrund dieser ersten Schätzungen eine nach Landnutzungsgruppen getrennte –

und zwar reelle – Kostenkalkulation mit belastbaren und transparenten Ergebnissen. Danke schön.

SV Friedrich **Wulf** (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland – BUND, Berlin): Im Voraus Entschuldigung dafür, dass auch ich meine zehn Minuten ausreizen werde. Das hat sich einfach so ergeben angesichts der Fülle dessen, was zu sagen ist. Ich werde dennoch versuchen, es möglichst knapp zu halten. Wir haben als Naturschutzverbände den Gesetzgebungsprozess sehr kritisch begleitet und haben uns immer wieder auch mit Stellungnahmen zu Wort gemeldet, zuletzt mit der schriftlichen Stellungnahme vom 21. Mai 2007, die Ihnen auch vorliegt. Nach unserer Einschätzung verstößt der Gesetzentwurf erstens gegen EU-Recht, ist er zweitens ein Rückschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage und ist drittens nicht sachgerecht. Ich will Ihnen das im Folgenden kurz erläutern. Bei der nicht gegebenen EU-Rechtskonformität kann ich mich zurückhalten, weil ich denke, dass Herr Czybulka dann noch stärker darauf eingehen wird. Nur so viel: Aus unserer Sicht ist der Projektbegriff unzureichend ausgefüllt. Es sind weiterhin – auch wenn man den Änderungsantrag, der jetzt vorliegt, umsetzt – einige Handlungen zu erwarten, die nach wie vor zu einer Verschlechterung der jeweiligen zu schützenden Bestände führen können und werden. Und damit ist also der Projektbegriff nicht ausreichend ausgefüllt. Außerdem stellt im Artenschutz die Bewirtschaftung per definitionem bereits keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dar, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Hier findet keine Prüfung nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie statt, obwohl das EU-rechtlich erforderlich ist. Und dasselbe gilt auch nochmal für die Eingriffsregelung. Hier wird also, wie gesagt, in drei von vier Punkten unserer Ansicht nach das EuGH-Urteil vom 10. Januar 2006 nicht erfüllt.

Der Gesetzentwurf ist in der Sache ein Rückschritt. Zwei Punkte will ich beleuchten. Zum einen wird durch die Änderung der Rechtskonstruktion die Vorschrift des § 62 BNatSchG deutlich verkürzt und auch seiner bisherigen Funktion beraubt. Bisher war es so, dass man über die Befreiungsregelung des § 62 gehen musste, wenn man im Rahmen der Landwirtschaft oder von Eingriffen eine wesentliche Beeinträchtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten hatte. Das galt sowohl für die FFH als auch für die nach Bun-

desrecht geschützten Arten. Das wird jetzt gestrichen und es hat insbesondere für die national geschützten Arten gravierende Auswirkungen. Hier gibt es kein Schutz mehr für 2.600 Arten, die bei uns ausschließlich nach den Regeln des bundesweiten Artenschutzes geschützt sind. Das sehen wir als eines der Hauptprobleme. Aber wir sehen auch, ich hatte es bereits angesprochen, dass für die europarechtlich geschützten Arten keine Anwendung des Artikel 16 mehr stattfindet. Der Artikel 16 der FFH-Richtlinie umfasst einen ziemlich umfassenden Prüfkatalog, den ich Ihnen hier nicht im Einzelnen vorlesen werde. Er enthält doch eine ganze Reihe von sehr deutlichen Forderungen wie zum Beispiel, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung mehr geben darf und dass die Populationen der betroffenen Art – wohlgemerkt die Populationen und nicht die Arten an sich – in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Diese Punkte sind in den Prüfkatalogen im Gesetzentwurf so nicht enthalten, aber es gibt auch eine Reihe weiterer Punkte. Die will ich Ihnen – wie gesagt – jetzt nicht im Einzelnen vorlesen. Ein weiterer Punkt, weswegen wir sagen, dass der Gesetzentwurf ein Rückschritt ist, ist die Möglichkeit, die bisher schon für besonders geschützte Arten gegeben ist, pauschal Befreiungsmöglichkeiten auf Landesverordnungsebene auszusprechen, künftig nun auch auf die streng geschützten Arten auszuweiten. Das bedeutet also auch, dass die EU-rechtlich geschützten Arten in Zukunft pauschal per Landesverordnung von den Zugriffsverboten des § 42 BNatSchG befreit werden können. Gegenwärtig ist es so, dass wir im Einzelfall bei diesen streng geschützten Arten prüfen müssen: Gibt es denn überhaupt ein Problem? Ist überhaupt Handlungsbedarf gegeben vor Ort? Gibt es andere Lösungen als das pauschale Abschießen, um das Problem in den Griff zu kriegen? Diese Einzelfallprüfung muss dann in Zukunft nicht mehr geschehen. Man kann also landesweit sagen, wir lassen jetzt 7.000 Biber abschießen und das war es dann. Und aus unserer Sicht wird einfach ein solches Vorgehen den Arten nicht gerecht. Das sind die Arten, die derzeit eigentlich den höchsten Schutzstatus laut Gesetzlage bei uns haben. Wir sehen dadurch ganz massiv bundesweit vorbildliche Wildtier-Management-Modelle wie etwa das Biber-Management in Bayern gefährdet. Hier werden zurzeit mit mühsamer Einzelfallberatung Lösungen sachgerecht, der jeweiligen Situation angepasst durchgeführt,

und das Modell genießt auch eine große Akzeptanz. Das wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, wenn dieser Änderungsantrag durchkommt. Was ich gar nicht verstehen kann, ist, warum man gerade im Bereich des Artenschutzes – Artenschutz ist einer der wenigen Bereiche, wo auch künftig eine abweichungsfeste Vollregelungskompetenz des Bundes vorliegt – auf die Bundeskompetenz, die hier vorhanden ist, verzichtet und die Länder ermächtigt, hier Landesverordnungen einzuführen.

Dritter Punkt: Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf auch nicht sachgerecht. Es ist bereits angesprochen worden. Die Landwirtschaft ist eine, wenn nicht die maßgebliche Ursache für den Artenrückgang bei uns in den vergangenen 50 Jahren. Das können Sie in allen ernstzunehmenden wissenschaftlichen Fachpublikationen, die sich damit befassen, nachlesen. Es kann einfach nicht sein, dass wir per definitionem die Landwirtschaft weiterhin vom Arten- und Biotopschutz ausklammern. Ähnliches gilt auch für die Forstwirtschaft, wenngleich da möglicherweise die Situation nicht ganz so deutlich ist wie bei der Landwirtschaft. Wie ich schon gesagt habe, die national geschützten Arten würden ungeachtet ihrer Seltenheit und tatsächlichen Bedrohung schlechter gestellt, als die nach EU-Recht geschützten Arten. Das ist einzelnen Arten mit Sicherheit nicht angemessen. Außerdem wird im Gesetzentwurf die Fülle von nicht bestimmten Rechtsbegriffen mit Sicherheit ein großes Problem sein. Hierzu gehören Begriffe wie „lokale Population“, „in der Regel ökologische Funktion“ im Rahmen der Eingriffsregelung. Und das wird – auch das ist schon angesprochen worden – mit Sicherheit zu Rechtsstreitigkeiten führen. Darüber hinaus ist der Naturschutz, wie wir es sehen, ganz deutlich in der Defensive bei diesem Gesetzentwurf. Wir müssten erst einmal beweisen, dass landwirtschaftliches Handeln im Einzelfall überhaupt ein Projekt ist. Wir müssten auch beweisen, dass andere Instrumente nicht greifen, bevor überhaupt Bewirtschaftungsvorgaben stattfinden können. Und nach dem vorgesehenen § 34 Abs. 1a BNatSchG gibt es bei einem anzeigepflichtigen Projekt einen Genehmigungsautomatismus, sobald vier Wochen verstrichen sind. Dann gilt dieses Projekt als genehmigt. Und das vor der Situation, meine Damen und Herren, wo sich im Moment die Naturschutzverwaltung als komplett überlastet darstellt. Es gab erst zu Beginn dieses Jahres ein entsprechendes Gutachten des Sachverständigenra-

tes für Umweltfragen. Der Gesetzentwurf ist auch deswegen nicht sachgerecht, weil bei Eingriffen nach dem jetzigen Textentwurf örtlichen Populationen legal zum Aussterben gebracht werden können. Wir brauchen in Zukunft eine Festlegung, dass der Ausgleich auch funktioniert und dass die Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Das ist im Text so noch nicht eingeführt.

Meine Damen und Herren, das war die Kritik im Einzelnen. Der Hintergrund für unsere Forderung ist schlicht und ergreifend, dass wir nach wie vor einen Rückgang der Artenvielfalt haben. Das hat Herr Köck auch schon erwähnt. Der Biodiversitätsverlust ist bei uns nicht gebremst worden. Das muss endlich geschehen. Diese Gesetzesnovelle, denke ich, sollte einen maßgeblichen Beitrag dazu liefern. Deutschland hat hier diverse internationale Verpflichtungen von der Konvention über biologische Vielfalt bis hin zur FFH-Richtlinie. Und hat derzeit auch eine Führungsrolle in der Diskussion zur Biodiversität, hat die EU-Ratspräsidentschaft und wird im nächsten Jahr die 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt durchführen. Ich denke, hier ist es ratsam, dass Deutschland eine Vorbildrolle spielt. Wir sind der Ansicht, dass Artenschutz nicht nur auf Naturschutzgebiete beschränkt bleiben darf. Dieser muss endlich auch in der Fläche greifen. Und dort, wo Arten jetzt vorkommen, sollen sie auch weiterhin vorkommen können. Als Änderungsvorschlag zum Gesetz erscheint uns als eine mögliche Lösung die Aufhebung der Land- und Forstwirtschaftsklausel, die auch von Seiten der EU regelmäßig unter Beschuss ist. Alternativ kann man darüber nachdenken, ob man eine gute naturschutzgerechte Definition der „guten fachlichen Praxis“ sowohl in der Land- als auch in der Forstwirtschaft beschließt. Eine Lösung, was die anzeigepflichtigen Projekte betrifft, wäre es, die Behörden zu verpflichten, innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung zu fällen. Wenn das nicht leistbar ist, dann muss man entsprechend die Behörden dazu in finanzieller und personeller Hinsicht in die Lage versetzen. An den Textstellen, auf die ich vorhin hingewiesen habe, muss in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand als Ziellinie dargestellt werden. Wenn wir einen schlechten Erhaltungszustand haben, darf kein Eingriff stattfinden. Das muss korrigiert werden. Auch – und hier kann ich meine Vorredner nur unterstützen – muss das Monitoring unbedingt in der Lage sein, tatsächlich vernünftige Informationen über den Zustand

der jeweiligen Teilpopulation zu liefern. Dazu ist das derzeitige rasterförmige Monitoring, das wir in der Bundesrepublik haben, bei weitem noch nicht in der Lage. Und dieses Monitoring muss dann auch eine Verbindlichkeit haben. Wir brauchen eine Aufhebung der unbestimmten Rechtsbegriffe bzw. eine genaue Definition. Und zum Schluss möchte ich einfach darauf hinweisen, dass es bereits im vergangenen Jahr eine Arbeitsgemeinschaft beim BMU gab, die ein Konzept erarbeitet hat, bei dem von vornherein gewisse Bewirtschaftungsvorgaben vorsorglich festgeschrieben worden sind. Das entspricht auch den CEF-Maßnahmen (CEF: Continuous Ecological Functionality), wie sie in dem Guidance Document der EU vorgegeben sind. Es geht also nicht reaktiv um Bewirtschaftungsvorgaben, sondern darum, von vornherein klar zu machen: Dort wo es nötig ist, muss eben nach bestimmten Standards bewirtschaftet werden. Unterstützend sollten auch gezielte Artenschutzmaßnahmen stattfinden. Und zur rechtlichen Absicherung bedarf es schlicht und ergreifend auch des Sicherheitsnetzes der möglichen behördlichen Anordnung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

SV Prof. Dr. Detlef **Czybulka** (Universität Rostock): Frau **Vorsitzende**, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich hoffe, Sie haben meine schriftliche Stellungnahme schon erhalten. Sie werden daraus schließen, dass ich die Vorlage in weiten Teilen für misslungen halte. Ich werde mich auf die juristischen Aspekte beschränken. Ich habe mich aber nach den Gründen gefragt, die außerhalb der üblichen Einflüsse und der Wirkung der Ressortabstimmung eine Rolle gespielt haben mögen, dass diese Vorlage ihr Ziel nicht erreicht hat. Ich denke, dass die Philosophie von Natura 2000 noch nicht übernommen wurde nach immerhin 15 Jahren des Bestehens der FFH-Richtlinie. Was ist die Philosophie der FFH-Richtlinie? Es ist das konkretisierte Verschlechterungsverbot bzw. positiv gewendet die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Das betrifft sowohl die geschützten Gebiete als auch die Arten. Das ist das Kernstück und daran haben sich alle Regelungen messen zu lassen.

Ich habe auch eine methodische Kritik am Ansatz des Gesetzentwurfs. Eine 1:1-Umsetzung kann natürlich nicht darauf verzichten, die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu beobachten und dann natürlich zu beachten. Ich habe die einschlägigen Urteile genannt. Es sind insbesondere die

beiden aus den Jahren 2005 und 2007 gegen das Vereinigte Königreich und gegen die Republik Österreich. Hier haben sich wesentliche Aussagen gerade zur Fortentwicklung des artenschutzrechtlichen Teiles der FFH-Richtlinie profiliert. Ich möchte noch einmal kurz an den Projektbegriff anknüpfen. Herr Kollege Köck hat von einem Kunstgriff gesprochen. Ich meine, es ist ein Kunstgriff, der daneben geht, denn der Projektbegriff der FFH-Richtlinie lässt außerhalb der dort selbst geregelten Ausnahmen keine generellen Freistellungen oder Ausklammerungen aus diesem Begriff zu. Der Sinn des Projektbegriffes kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass eine naturschutzrechtlich fundierte Einzelfallprüfung mal wegfällt oder mal nicht wegfällt. Der EuGH hat im Urteil vom 20. Oktober 2005 klar gesagt, dass immer eine „naturschutzfragliche“ fundierte Einzelfallprüfung erfolgen können muss. Deshalb sind derartige Bereichsausnahmen aus dem Projektbegriff nicht zulässig. Im Übrigen hat der EuGH in diesem Zusammenhang auch noch das Vorsorgeprinzip herangezogen und im Übrigen können Sie mit einiger Sorgfalt schon aus dem alten Urteil C-98/03 herauslesen, dass dies nicht möglich ist. Also, dieser Kunstgriff wird scheitern.

Ich habe auch ein bisschen Bedenken im Hinblick auf die „gute fachliche Praxis“, jedenfalls soweit diese innerhalb der Natura-2000-Gebiete ausgeübt werden soll, scheint das jedenfalls kurzfristig nicht realisierbar zu sein. Es ist auch sehr schwierig, weil man jeweils die Erhaltungsziele des konkreten Gebiets mit einbeziehen könnte. Vielleicht lässt sich das machen, aber sicherlich nicht auf die Schnelle. Im Übrigen kann man natürlich versuchen, die „gute fachliche Praxis“, die bisher im Bundesnaturschutzgesetz nur in Ansätzen geregelt ist, hier zu vertiefen. Im Unterschied zu meinen Vorrednern – mit Ausnahme von Herrn Wulf – habe ich noch ein riesenproblem mit dem vorgesehenen Absatz 1a in § 34 BNatSchG, also mit der Einführung des Anzeigeverfahrens und der Vorprüfung durch Naturschutzbehörden. An sich ist das eine richtige Sache, die auch erforderlich ist, aber diese Genehmigungsfiktion, die Sie hier vorsehen, die geht nicht. Es ist damit zu rechnen, dass die Monatsfrist wegen der Überlastung der Naturschutzbehörden und auch in anderen weniger freundlichen Fällen nicht eingehalten wird. Das führt dann dazu, dass nicht alle Vorhaben und Maßnahmen einer Vorprüfung und ggf. einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen werden können. Und genau das hat der Europäische Gerichtshof ver-

boten. Im Übrigen, am Rande bemerkt: Eine solche Genehmigungsfiktion würde auch nicht zur Haftungsfreistellung führen. Das ist ein Punkt, den ich in meiner schriftlichen Stellungnahme noch nicht angesprochen habe. Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Ich glaube, das müsste auch nachgeholt werden. Zur Vorprüfung selbst. Hier meine ich, dass die Maßnahmen etwas unvollständig erscheinen und zum Teil auch Missdeutungen zulassen. Ich denke, das lässt sich vielleicht in der Diskussion genauer erörtern. Wichtig ist: Der Kern von Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie soll durch die Vorprüfung sichergestellt werden, nämlich die Einholung fachlichen Rates der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse, -prognose und -bewertung. Das hat auch das Bundesverwaltungsgericht neulich in der Entscheidung zur Westumfahrung von Halle so judiziert. Die Aufhebung des § 36 BNatSchG ist natürlich notwendig. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob man nicht auch noch am Bundes-Immissionsschutzgesetz etwas machen müsste, damit in jedem Fall sichergestellt wird, dass das Projekt keine Natura-2000-Schutzgebiete als solche beeinträchtigt, was der EuGH in seinem Urteil gegen Deutschland im Einzelnen geschildert hat.

Nun zum Artenschutz. Auch hier möchte ich nur einige Kernpunkte ansprechen. Gerade hier hat der EuGH seine Rechtsprechung fortentwickelt. Es bilden Artikel 12 bis 16 der FFH-Richtlinie ein kohärentes System von Regelungen, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein strenges Schutzsystem einzuführen. Ich meine, dass dieser Grundgedanke bei der Novelle nicht recht umgesetzt wurde, was allerdings nicht verwunderlich ist, da das Artenschutzrecht ohnehin so kompliziert ist, dass sich fast keiner mehr darin auskennt. Aber ich denke, das muss einer großen Novelle vorbehalten bleiben. Der in Nr. 7 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Gedanke „Gebietschutz vor Artenschutz“ ist nicht unproblematisch und auch bedenklich. Ich denke, europarechtlich sind Gebietschutz und Artenschutz in der FFH und in der Vogelschutzrichtlinie zwei Säulen eines Konzepts und ich erkenne hier kein Rangverhältnis. Die im neu formulierten Absatz 5 definierte Legalausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten hat Herr Wulf schon angesprochen. Ich meine, hier hat sich die Rechtsprechung des EuGH durch das Urteil vom 10. Mai 2007 noch klarer gestaltet und ist auch verschärft worden. Ich zitie-

re wörtlich: „Danach stellt Artikel 16 der Richtlinie, der die Kriterien, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten von den Verboten der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie abweichen dürfen, genau festlegt, eine Ausnahmebestimmung vom Schutzsystem der Richtlinie dar. Er ist deshalb restriktiv auszulegen.“ Das wird unter Bezugnahme auf das vorhergehende Urteil in der Sache gegen das Vereinigte Königreich dargelegt. Also, ich denke, hier kommen wir auch nicht klar mit der Nr. 7b des Gesetzentwurfs. Und schließlich ein Hinweis. Es ist in § 43 BNatSchG im neu zu fassenden Absatz 8 vorgesehen, in Ziffer 5 den Ausnahmegrund „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ auch auf Vögel anzuwenden. Das ist europarechtswidrig, denn Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie kennt diesen Ausnahmetatbestand im Unterschied zur FFH-Richtlinie nicht – so leid es einem tun mag. Es ist eben hier keine Harmonisierung vorhanden. Der Verweis auf die Richtlinie wird vom Europäischen Gerichtshof nicht akzeptiert werden, denn es handelt sich dann um keine klare, bestimmte Regelung, die der EuGH in diesen Fällen in ständiger Rechtsprechung mit Nachdruck verlangt. Und ich denke, man sollte das nicht riskieren. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzende: Schönen Dank Ihnen für die Eingangstatements. Ich eröffne jetzt die Frageunde. Wer möchte bitte? Dann rufe ich Frau **Kurth** auf.

Abg. Undine **Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau **Vorsitzende**. Ich danke ebenfalls allen Fachleuten, die uns hier Rede und Antwort gestanden haben und stehen werden. Ich habe jetzt erst einmal zum Gesetzestext zwei Fragen an Herrn Prof. Czubka. Sie haben eben zum Ende ihres Referates schon abgehoben auf die möglichen Implikationen, die es geben kann mit den Umwelthaftungsrichtlinien und mit dem Umweltschadengesetz. Inwieweit glauben Sie, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf mit dem Ziel, das in der Umwelthaftungsrichtlinie vorgegeben ist, vereinbar ist oder nicht? Anders ausgedrückt frage ich Sie, ob auch im Sinne der Wirtschaft und all derer, die klare gerichtsfeste Entscheidungen brauchen, ob man dort in eine Konfliktsituation kommt oder ob Sie sagen, auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes kommt man zu klaren Regelungen, die – wie

gesagt – nicht in Diskrepanz zueinander stehen.

Eine zweite Frage zu den hier von vielen angesprochenen Regelungen die Land- und Forstwirtschaft betreffend. Zum einem geht es um die Definition des Projektbegriffes, also um die Frage, was ein Projekt ist bzw. was keines ist, also § 10 BNatSchG-E, und zum anderen geht es um die Eingriffsregelung, um § 42 BNatSchG-E. Dazu ist mehrfach und von verschiedener Seite dargestellt worden, dass es zu Diskrepanzen kommt, die der FFH-Verträglichkeit nicht entsprechen, weil nach der jetzigen Definition der „guten fachlichen Praxis“ durchaus gravierende Eingriffe erlaubt sind, die dann automatisch als Nichtprojekt und demzufolge als prüfungsfrei gelten würden. Wie kann man Ihrer Meinung nach diesem Mangel im vorgesehenen Gesetzestext begegnen?

Abg. Josef **Göppel** (CDU/CSU): Meine erste Frage geht an Herrn Glatzel. Herr Glatzel, Sie haben einen Punkt besonders herausgegriffen, nämlich den, wie Sie sagten, unbestimmten Rechtsbegriff „Holzeinschlag in größeren Mengen“. Ich bin Förster von Beruf und habe 24 Jahre unmittelbar im Wald gearbeitet. Darum kann ich diesen Einwand, diese Frage sehr gut nachvollziehen und Sie haben dankenswerter Weise – ich darf Ihnen übrigens ein Kompliment machen, Sie könnten auch ein Förster gewesen sein – die wichtigen Fixpunkte für die Arbeit im Wald sehr exakt beschrieben. Das ist einmal der Holzvorrat auf einer Fläche. Das ist der durchschnittliche jährliche Zuwachs und damit die mögliche nachhaltige Nutzung. Das ist des Weiteren der Begriff „Kahlschlag“ oder „Kahlflächen“. Und das ist die durchschnittliche bisherige Nutzung, die exakt festgelegt ist. Ich hatte mir auch selber überlegt: Wie kann man diesen unbestimmten Rechtsbegriff besser machen? Denn der führt in der Tat zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis. Und meine bisherige Überlegung ist darauf gerichtet, dass man den Holzvorrat als Bezug nehmen sollte und auch die durchschnittliche nachhaltig mögliche Nutzung, die in den Betriebsplänen für Waldstücke exakt festgelegt ist. Meine Frage ist, ob Sie aus juristischer Sicht der Meinung sind, dass das präzise und exakt genug ist, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden?

Meine zweite Frage geht an Herrn Köck. Sie haben den Grünlandumbruch dargestellt und auf Cross Compliance Bezug genommen. Bei Cross Compliance ist es so, dass sich diese

Verpflichtung in Deutschland auf die Bundesländer bezieht. Es ist exakt so: Wenn in einem Bundesland der Grünlandanteil gegenüber dem Jahr 2003 um 5 % sinkt, dann erst tritt der Mechanismus von Cross Compliance in Kraft. Wenn der Grünlandanteil um 8 % gesunken ist gegenüber 2003, dann sind Umbrüche verboten. Und wenn der Grünlandanteil um 10 % gesunken ist, dann tritt ein Rückumwandlungsgebot in Kraft. So viel zu Cross Compliance. Da möchte ich Sie bitten, nochmal unter diesem Aspekt die Geschichte mit dem Grünlandumbruch darzustellen, ob dieser aus Ihrer Sicht im Einzelfall durch Cross Compliance aufgehoben wäre oder nicht ermöglicht würde.

Vorsitzende: Danke. Ein kurzer Hinweis, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich bitte Sie im Interesse aller Fragesteller die Fragezeit von zwei Minuten einzuhalten. Herr **Becker**, Sie sind jetzt dran. Bitteschön.

Abg. Dirk **Becker** (SPD): Vielen Dank Frau **Vorsitzende**. Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Köck und an Herrn Dr. Glatzel. Hauptstreitthema – eigentlich ein juristisches Thema, kein politisches – sind die Punkte, ob denn die Begriffsbezeichnung der lokalen Population juristisch erforderlich, geeignet und nachvollziehbar ist. Ich würde Sie bitten, einmal eine kurze Stellungnahme zum Begriff „lokale Population“ zu geben. Außerdem bitte ich um Beantwortung der Frage, ob es denn tatsächlich durch die kleine Novelle zu einer Verschlechterung für den Schutz nationaler Arten kommt, oder ob es nicht in Wirklichkeit so ist, dass sich am Schutzzustand für die nationalen Arten im Ergebnis eigentlich nichts verändert. Dazu würde ich gerne eine Einschätzung von Ihnen hören.

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): Ich habe zunächst eine Frage an Frau Dr. Seeling, und zwar auch noch einmal zum Begriff „Holz in größeren Mengen“. Ich gehe mal davon aus, dass gerade die Forstwirtschaft die Nachhaltigkeit erfunden hat. Inwieweit sehen Sie da große Rechtsunsicherheit bei den Waldbesitzern, egal ob das nun private Waldbesitzer sind oder ob es Kommunen sind oder auch um Staatsforste geht? Gibt es durch diese Besitzerstruktur ein Problem, z. B. in dem Sinne, dass auch zusätzliche Bürokratie zu erwarten ist? Mich würde auch noch interessieren, wie die Vorgaben bislang waren und ob Sie sich überhaupt vorstellen können, dass es in der Forstwirtschaft sogenannte Projekte gibt. Also, der Projektbegriff scheint mir irgendwie nicht

besonders geeignet zu sein, hierzu eine Vorstellung hervorzurufen.

Die zweite Frage habe ich an Herrn Wulf. Sie haben das Ganze hier sehr kritisch erläutert. Korrigieren Sie mich, wenn ich Sie falsch interpretiere, aber ich habe aus Ihren Ausführungen so ein bisschen herausgehört, dass Sie davon ausgehen, dass Land- und Forstwirtschaft in der Vergangenheit in erheblichem Maße zum Artenrückgang beigetragen haben. Es ist aber so, dass unsere Wälder durchaus sehr artenreiche Ökosysteme sind – vielleicht nicht alle, aber doch in großer Anzahl. Das ist für mich ein gewisser Widerspruch dazu, dass man nicht sagt, sollten wir nicht trotzdem nachhaltige Bewirtschaftung fortsetzen. Und Sie haben auch gesagt, diese Regelvermutung, dass die Landwirtschaft und Forstwirtschaft vom Projektbegriff ausgenommen sind, das kritisieren Sie. Das ist ja auch der Anlass, die Rechtsprechung des EuGH, dass das korrigiert werden muss. Aber auf der anderen Seite denke ich, dass, wenn Sie sagen, Sie wollen jedes Mal eine Vorprüfung oder eine Verträglichkeitsprüfung haben, ein ausgeprägtes Monitoring und so – wir haben nun einmal die allgemeine Klage, dass die Länder es irgendwie „wuppen“ müssen – im Prinzip die Naturschutzbehörden auch heute schon eine Vielzahl von Aufgaben haben, die sie gerade mal eben noch so bewältigen können. Also, wie realistisch ist das Ganze denn dann? Vielleicht noch einen Nachsatz. Ich habe auch ein bisschen das Problem, wenn ich Eigentümer einer Ackerfläche oder eines Forstbestands bin, vielleicht privat: Ich bin gar nicht so die Expertin, dass ich das jedes Mal im Einzelfalle weiß, ob ich jetzt eventuell unter den Begriff „Projekt“ falle. Also, wie will man das dann in der Praxis handhaben?

Abg. Lutz **Heilmann** (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Wulf. Und zwar haben wir nun unterschiedliche Aussagen darüber gehört, ob der vorliegende Gesetzentwurf mit den bereits vorliegenden Änderungsanträgen europarechtskonform ist oder nicht. Deswegen frage ich Sie, ob Sie die Ausführungen von Herrn Glatzel überzeugt haben, insbesondere der Bezug auf die lokale Population anstelle des günstigeren Erhaltungszustands. Und ist immer noch die weitgehende Befreiung der Land- und Forstwirtschaft bei der eben noch nicht ausreichend bestimmten „guten fachlichen Praxis“ mit dem europäischen Recht und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar oder nicht vereinbar?

Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Prof. Czybulka richten. Mein Kollege, Herr **Becker**, hat die Frage im Prinzip in die andere Richtung schon gestellt. Herr Glatzel behauptet, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Rechtsschutz für die nationalen Arten nicht verschlechtert wird, sondern lediglich für die europarechtlich geschützten Arten verbessert. Schließen Sie sich dieser Interpretation an oder teilen Sie die Ansicht von Professor Dr. Martin Gellermann, der in dem Gesetzentwurf eine massive Abschwächung des Schutzes der national geschützten Arten sieht? Ich möchte ihn hier auch zitieren. In der Zeitschrift *Natur und Recht* 2007, Seite 29 sagt er: „Denn indem § 43 Abs. 4 BNatSchG-E anordnet, dass die Verbote des § 42 Bundesnaturschutzgesetz für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie für die Eingriffsvorhaben nur gelten, soweit es um die dem EG-Artenschutzrecht unterfallenden Arten geht, stellt die Bestimmung klar, dass die national gefährdeten und als solche geschützten Arten durch die Verbote des § 42 künftig keinerlei Sicherung vor bodennutzungs- oder eingriffsbezogener Ingerenz mehr erfahren werden.“

Abg. Marko **Mühlstein** (SPD): Meine Frage geht an Professor Dr. Köck und Dr. Glatzel. Meine Herren, wie beurteilen Sie das Anzeigungsverfahren gemäß § 34 Abs. 1a BNatSchG-E bzw. die damit verbundenen Risiken in der praktischen Anwendung? Konkret geht es um die Vier-Wochen-Regelung.

Abg. Horst **Meierhofer** (FDP): Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage betrifft auch wieder den Begriff „Einschlag von Holz in größeren Mengen“. Wäre es denn aus Ihrer Sicht, Herr Dr. Glatzel, sinnvoll, das wegzulassen bzw. hielten Sie es dann für europarechtskonform, wenn man das einfach nur wegließe?

Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Wulf. Der Bundesrat hat wohl vorgeschlagen, dass man bei § 42 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG-E die Formulierung „durch anderweitige Schutzmaßnahmen sichergestellt werden kann“ einfügen könnte. Hielten Sie das für europarechtskonform? Und da ist nun zum einen die Frage, ob Sie glauben, dass es rechtlich möglich bzw. europarechtskonform wäre und ob Sie auf der anderen Seite glauben, dass es inhaltlich sinnvoll ist aus der Sicht des Naturschutzes?

Abg. Sylvia **Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nur zwei ganz kurze Fragen, die beide auch ein bisschen damit zu tun haben, worüber wir hier viel reden: Was bedeuten bestimmte Begriffe bzw. wie sind diese abzugrenzen und wie scharf sind sie gefasst? Da habe ich eine erste Frage, die an die inhaltliche Frage von Herrn **Heilmann** zur vorgesehenen Befreiung von artenschutzrechtlichen Regelungen in § 42 BNatSchG-E anschließt. Da taucht der Begriff der ökologischen Funktion auf. Und dazu möchte ich Herrn Wulf fragen, der ja fordert, eine genaue Definition unbestimmter Rechtsbegriffe vorzunehmen, was er denn vorschlagen würde, wie wir mit diesem Begriff der ökologischen Funktion umgehen bzw. wie man denn diesen Begriff eventuell so fassen könnte, dass das anschließend auch klar ist.

Und meine zweite Frage geht an Herrn Czybulka. Wie begegnen Sie, Herr Czybulka – und wie sollten wir das tun –, der Argumentation, dass die Einbeziehung der nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten nicht zielführend sei?

Vorsitzende: Gut, dann kommen wir zur ersten Antwortrunde und ich bitte Herrn Dr. Glatzel um die Antworten auf die Fragen von Herrn **Göppel**, Herrn **Becker**, Herrn **Mühlstein** und Herrn **Meierhofer**.

SV Dr. Horst **Glatzel** (Rechtsanwalt): Vielen Dank, Frau **Vorsitzende**. Ich möchte zunächst noch einmal zur Erläuterung sagen: Die FFH-Richtlinie sagt, dass bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Projektes eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Gesetzentwurf nimmt das auf, sagt aber, es gibt eine Regelvermutung für die Land- und Forstwirtschaft. Und davon gibt es wiederum bestimmte Ausnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, wo die Regelvermutung nicht greift. Das bedeutet rechtlich, dass dann, wenn die Regelvermutung nicht greift, nicht per se eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sondern dass – wie auch in allen anderen Bereichen – die Vollzugsbehörden prüfen müssen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. Dies zum Vorverständnis. Diese Regelvermutung ist aus meiner Sicht, ich halte an dem Begriff fest, ein Kunstgriff. Man nimmt es in die Projekt-Definition und nicht mehr als Ausnahmetatbestand, weil der EuGH gesagt hat, Ausnahmetatbestände darf es nicht geben. Man nimmt es in die Projekt-Definition, aber – und

da komme ich zu Ihrer Frage – ich halte es für notwendig, dass, wenn man diesen Kunstgriff macht, man dann die Tatbestände, die nach unserem Recht zweifellos als solche erhebliche Beeinträchtigungen gelten könnten, in der Land- und Forstwirtschaft normiert, weil sonst meines Erachtens die Kommission nicht mit diesem Verfahren einverstanden wäre und das Vertragsverletzungsverfahren weiter betreiben wird.

Zu Ihrer Frage, Herr **Meierhofer**: Eindeutig ja, man muss diesen zweiten Bereich regeln. Wie kann man nun diesen Bereich regeln? Da haben wir im Bereich der Landwirtschaft im Grunde angeknüpft an das, was man bisher schon im Bereich der Eingriffsregelung so gesehen hat. Man hat schon immer den Umbruch von Grünland in Ackerland als einen Eingriff angesehen. Deshalb scheint mir das unproblematisch zu sein. Problematisch scheint mir zu sein der Begriff „Holzeinschlag in größeren Mengen“. Warum „Holzeinschlag in größeren Mengen“? Weil man im Grunde nicht einfach eine Zahl nennen kann, sondern „Holzeinschlag in größeren Mengen“ bezogen ist auf den Wald. Der Wald selbst hat ökologisch eine unterschiedliche Qualität. Der Hainbuchenwald oder der Erlen-Eschenwald hat eine höhere Qualität als der Birkenwald. Deshalb kann man nicht einfach eine Größe nehmen und sagen, bei dieser Festmetergröße ist in jedem Fall der Holzeinschlag von der Regelvermutung nicht mehr gedeckt, sondern man muss schon an die Qualifikationsmerkmale anknüpfen und da halte ich weiterhin daran fest, dass man am besten anknüpft an die Elemente, die die Holzwirtschaft, die Forstwirtschaft selbst entwickelt hat. Und das ist die Holzbevorratung, und das ist die durchschnittliche Nutzung. Und wenn man das vernünftig verknüpft, dann hat man diesen Ausnahmetatbestand von der Regelvermutung geregelt. Und man hat dann die Chance, dass die Kommission das tatsächlich auch akzeptiert. Ich nehme an, das federführende Ressort hat bereits mit ihr gesprochen. Ohne diese Klarstellung – würde ich sagen – wird die Kommission das nicht machen und dann wird das Verfahren weiter geführt. Also, ich sehe mit Herrn Czybulka eine Gefährdung, wenn man diesen Bereich nicht vernünftig reguliert. Aber ich sehe nicht die Europarechtswidrigkeit, wenn man das vernünftig in unserem Sinne regelt, denn dann wird man die Kommission überzeugen können und dann ist das Verfahren aus meiner Sicht beendet.

Dann zu der Frage: Wie sieht das aus mit der lokalen Population und der Absichtserklärung des § 43 Abs. 4? Gibt es eine Verschlechterung für die nationalen Arten? Diese Verschlechterung der nationalen Arten könnte man nur in den Text reininterpretieren, wenn man den Begriff der „nicht erheblichen absichtlichen Beeinträchtigung“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, sprich: Caretta-Urteil, verstehen würde. Dort wird nämlich gesagt, dass der Europäische Gerichtshof den Begriff absichtlich anders versteht als bei uns der nationale Gesetzgeber und bei uns auch die Rechtsprechung. Wir verstehen darunter ein auf den Erfolg gerichtetes, gezieltes Tun. So war auch der § 43 Abs. 4 BNatSchG zu interpretieren, auch vom Gesetzgeber so gewollt. Nur wenn man sagt, diese Absicht gehört nach Maßgabe der Rechtsprechung des EuGH überprüft, dann würde man nicht nur den sog. dolus directus, sondern auch den „dolus eventualis“ darunter fassen. Das würde aber meines Erachtens zu weit gehen, diese Bestimmung, die vom Gesetzgeber insgesamt im Rahmen der deutschen Rechtsprechung normiert worden ist, als nicht mehr europarechtskonform anzusehen. Meines Erachtens tritt deshalb, wenn man jetzt die Sache streicht, rechtlich keine Verschlechterung des Zustandes der nationalen Arten ein. Denn sie waren bisher auch nur bei nicht absichtlicher Beeinträchtigung im Sinne des deutschen Gesetzgebers geschützt. Und wenn man das jetzt aufhebt, bleibt das bei diesem Zustand. Ich halte auch den Begriff der „lokalen Population“ für richtig. Es ist insbesondere richtig, von der individuenbezogenen Betrachtung weg zu gehen und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung überzugehen. Es handelt sich hier um Artenschutz und nicht um Individuenschutz. Ich halte es auch, Frau Kollegin Seeling, für richtig, hier den lokalen Bezug zu nehmen und nicht auf den Durchschnitt bezogen auf die Bundesrepublik abzustellen. Das wäre mir eine zu hohe Größe. Es besteht die Gefahr, dass im lokalen Bereich die Population nicht mehr hinreichend geschützt wird. Und deshalb halte ich den Bezug auf die lokale Population für richtig. Ich halte den Begriff auch für interpretierbar für den Vollzug.

Vorsitzende: Danke schön. Ich bitte als nächsten Herrn Professor Köck, die Fragen von Herrn Göppel, Herrn Becker und Herrn Mühlstein zu beantworten.

SV Prof. Dr. Wolfgang Köck (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung): Ich beginne mit

dem Punkt, zu dem mein Vorredner, Herr Glatzel, schon Stellung genommen hat, weil sich das sicherlich am kürzesten beantworten lässt. Auch ich bin der Überzeugung – und damit antworte ich auf die Frage von Herrn Becker – , dass der Begriff „lokale Population“ hier richtig gewählt ist. Die Abgrenzung hat Herr Glatzel dargestellt. Die Abgrenzung besteht zwischen einem individuenbezogenen Ansatz und einem populationsbezogenen Ansatz. Die europäische Richtlinie hat Verbotsnormen, bei denen man nach erster Lektüre eigentlich sagen müsste, es wird ein individuenbezogener Ansatz gewählt, aber das Guidance Document der EU-Kommission lässt es eben zu, dass hier doch ein funktionsbezogener, ein populationsbezogener Ansatz zu Grunde gelegt wird. Und deswegen ist es auch richtig, das in der Gesamtbetrachtung zu tun. Aber dann muss es auch ein lokal populationsbezogener Ansatz sein. Es nützt nichts, das bezogen auf die gesamte Bundesrepublik zu bestimmen, sondern das kann sich nur nach dem lokalen Vorkommen eine Population bestimmen. Nur so ist es auch handhabbar, deswegen muss es bei diesem Begriff der lokalen Population bleiben. Wenn man das Wörtchen „lokal“ rausnehmen würde, wüsste ich nicht, ob das zu einer veränderten Interpretation führen müsste. Eigentlich muss man Populationen immer nach ihrem lokalen Vorkommen ermesen. Wenn es fehlen würde, würde das meines Erachtens an der Interpretation nichts ändern, aber der Klarstellung halber sollte man es drin lassen, weil genau das ist ja hier gemeint.

Zur zweite Frage: Wie ist es mit den nationalen Arten? Haben wir nun dadurch, dass hier einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs nur auf die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufgezählten Arten eingehen, es mit einer Verschlechterung zu tun? Hierzu ist meine grundlegende Position, dass wir es nicht mit einer Verschlechterung zu tun haben. Aber meine Grundposition ist auch bisher schon gewesen, dass ich meine, dass das bisherige Artenschutzrecht insgesamt ineffektiv gewesen ist und dass wir es jetzt auf eine Effektivitätsstufe stellen. Diese Effektivitätsstufe machen wir nicht in einem großen Zug, sondern wir machen sie in einem ersten Schritt. Wir sagen, wir effektivieren das Artenschutzrecht, indem wir uns zunächst einmal auf die Arten konzentrieren, die durch die europäischen Richtlinien benannt und „eingefangen“ sind. Man muss nun schauen, ob man ein ähnliches Programm dann noch im weiteren Verlauf aufzulegen hätte für die nationalen Arten. Das könnte ich mir

durchaus vorstellen, dass das eine Zukunftsaufgabe bleibt. Im Moment sehe ich aber nicht, dass es dadurch, dass wir uns zunächst einmal auf die 600 europäischen Arten konzentrieren und den Schutz dieser Arten effektivieren, zu einer Verschlechterung des Artenschutzes im Übrigen kommt, weil ich der Grundauffassung bin, dass der bisherige Artenschutz so leistungsfähig nicht gewesen ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung misst sich auch daran, dass die roten Listen trotz geltenden Artenschutzrechts immer nur gewachsen sind, nicht geschrumpft sind. Das muss irgendeine Bedeutung haben. Insofern meine ich, wir müssen eine großflächige Verschlechterung nicht befürchten, sondern wir bekommen eine Effektivierung des Artenschutzes.

Die dritte Frage, gestellt von Herrn **Mühlstein**, betrifft das Anzeigeverfahren. Das Anzeigeverfahren steht hier im Zusammenhang mit dem Natura-2000-System. Mit den Projekten, die sich möglicherweise auswirken auf FFH-Gebiete, und durch ein solches Anzeigeverfahren soll jedenfalls in Bereichen, in denen es bisher keine Eröffnungskontrolle gibt, den Behörden die Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis davon zu nehmen, dass hier möglicherweise Vorhaben durchgeführt werden, die sich auf solche Gebiete auswirken können. Da ist der Generalvorwurf der, dass gesagt wird, die Monatsfrist sei zu kurz bemessen vor dem Hintergrund der Ausstattung unserer Behörden. Aber wenn ich mir den Text genauer anschau, in dem diese Anzeigepflicht geregelt ist, dann muss man doch sagen, dass die Monatsfrist nur dann betroffen ist, wenn innerhalb eines Monats keinerlei Entscheidung getroffen worden ist. Aber es reicht doch schon aus, wenn eine Entscheidung getroffen ist. Diese Entscheidung kann zum Beispiel sein, „Leute, schickt mir Unterlagen, ich kann es so nicht beurteilen“. Auch das ist eine Entscheidung im Sinne des § 34 Abs. 1a BNatSchG-E. Und dann fängt die Frist gewissermaßen wieder an zu laufen. Das heißt, die Behörden haben hier doch durchaus Möglichkeiten, auch durch sukzessive Entscheidungen – „Ich muss erst mal wissen, was los ist, ich brauche eine Unterlage“ – an dieser Frist etwas zu drehen. Insofern habe ich auch hier keine Zweifel daran, dass diese Monatsfrist, so wie sie zunächst mal im Gesetzentwurf festgehalten worden ist, nicht unangemessen ist – auch vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung unserer Behörden. Ich würde jedenfalls nicht sagen, dass diese Monatsfrist den Stempel des Unangemessenen gleichsam auf der Stirn trägt, son-

dern ich halte das durchaus für leistbar und angemessen, wenn man den Entscheidungsbegriff so versteht, wie ich es getan habe.

Ich komme zu der letzten Frage, die von Herrn **Göppel** gestellt worden ist, der mich auf die „Cross Compliance“ angesprochen hat in der europäischen Agrarpolitik. Ich fürchte, da bin ich, Herr **Göppel**, missverstanden worden, denn ich habe eigentlich in meinem Statement überhaupt nicht über „Cross Compliance“ gesprochen und über Grünlandumbruch, sondern ich habe den Begriff der Compliance hier in einem etwas umfassenderen Sinne verwendet, nämlich in dem Sinne, dass ich zum Ausdruck bringen wollte, dass die Leistungsfähigkeit des gesamten Artenschutzes bezogen auf die Landwirtschaft im Grunde genommen steht und fällt mit der Wirksamkeit eines Monitoring-Systems. Wenn wir ein solches Monitoring-System haben und auf Grund dieses Monitoring-Systems die Informationen bekommen, die wir brauchen, um beurteilen zu können, ob sich die Population in einem Gebiet verschlechtert, dann greifen gewisse Compliance-Maßnahmen, die von staatlicher Seite zu treffen sind. Diese Compliance-Maßnahmen können sein Vertrags-Naturschutz mit der Landwirtschaft, andere Agrarprogramme, also die Maßnahmen, die in der Regelung selbst schon festgelegt worden sind. Es können auch eingreifende Maßnahmen sein wie z. B. Bewirtschaftungsanordnungen, so wie es eben im Gesetzentwurf festgehalten ist. Nur in diesem Sinne habe ich den Begriff der Compliance eingeführt. Ich wollte damit gar nicht die Brücke schlagen zur „Cross Compliance“, obwohl das sicherlich ein interessantes Arrangement ist, diese beiden Politikbereiche durch die „Cross Compliance“ stärker abzustimmen. Ich stecke da aber auch nicht im Detail drin und könnte da jetzt auf Ihre ganz konkrete Frage keine schlüssige Antwort geben.

Vorsitzende: Danke schön. Ich bitte Frau Dr. Seeling, die Frage von Frau **Brunkhorst** zu beantworten.

SV Dr. Ute **Seeling** (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Danke schön, Frau **Vorsitzende**. Frau **Brunkhorst**, Sie hatten mich gefragt, inwiefern der Begriff „Holz in größeren Mengen“ vage erscheint. Die Antwort ist vielfältig. Und zwar ist „Holz in größeren Mengen“ deswegen ein unklarer Begriff, weil die Bezugsgröße fehlt. Das heißt, Sie wissen nicht, ob sich das auf den Status des jeweiligen Bestandes bezieht. Wir haben laut

Bundeswaldinventur 350 qm Holz als Durchschnittswert je Hektar dokumentiert, aber das ist nur ein Durchschnittswert. Ein junger Bestand hat natürlich einen viel geringeren Holzvorrat und ein älterer Bestand hat natürlich einen sehr viel größeren. Das heißt, bei „Holz in größeren Mengen“ wissen Sie auch gar nicht, was in jedem einzelnen Bestand vorhanden ist. Oder ist es z. B. eine flächenbezogene Angabe? Vielleicht ist das so gedacht, dass es sich um „Holz in größerer Menge“ handelt, wenn ich von einer bestimmten Fläche eine bestimmte Holzmenge, beispielsweise einen Hektar, entnehme. Das heißt, auch hier ist es ganz vage. Wo fängt die größere Menge an? Oder ist der Begriff vielleicht maßnahmenbezogen? Das heißt, die „größere Menge“ ist vielleicht gegeben, wenn ich eine Hiebsmaßnahme durchführe und diese Hiebsmaßnahme insgesamt eine Holzmenge von beispielsweise 1.000 qm überschreitet. Oder gibt es hier einen Flächenbezug? Oder ist es eigentümerbezogen? Und das ist natürlich das Entscheidende. Die Novelle richtet sich ja schließlich an die Eigentümer, die die forstlichen Maßnahmen durchführen sollen, oder an das Forstpersonal. Das heißt, ich habe einen Adressaten. Dieser Adressat hat aber vielleicht nur einen halben Hektar – und die meisten Waldbesitzer haben Wald in der Größenordnung zwischen einem halben und einem Hektar in Deutschland. An diesen Waldbesitzer stelle ich vielleicht eine ganz andere Anforderung, was eine größere Holzmenge ist, als an jemanden, der vielleicht 50 oder 100 ha besitzt. Das heißt, es handelt sich um eine sehr vage Formulierung bei dem Begriff „Holz in größeren Mengen“. Wenn wir das die Holzwirtschaft fragen würden – die Holzwirtschaft, die heute Verträge nicht unter 100.000 m³ macht – käme ich für den einzelnen Holzverkaufsvertrag zu ganz anderen Aussagen. Also, wir haben hier eine sehr vage Formulierung, die es bisher so nicht gegeben hat. Ich möchte sagen, die Regelung richtet sich an den Eigentümer. Die meisten Eigentümer befinden sich in kleinen Privatverhältnissen. Das ist vorhin angesprochen worden: Kann man das nicht am jährlichen Gesamtzuwachs orientieren? Was sind die Bezugsgrößen? In einem kleinen Privatwald gibt es keine Statistiken, wie hoch der jährliche Zuwachs ist. Das heißt, auch flächenbezogen haben wir diese Information nicht. Und der kleine Privatwald ist rechtlich auch nicht dazu verpflichtet, eine Forsteinrichtung durchzuführen. Die Länder haben unterschiedliche Mindestflächengrößen...

Zwischenbemerkung des Abg. Josef Göppel (nicht verständlich)

Eine bundesweite Inventur haben wir überall, aber wir haben keine Forsteinrichtung mit der zehnjährigen Planung. Dafür gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Mindestgrößen, ab wann ich verpflichtet bin, eine Forsteinrichtung durchzuführen. Das hat gerade jetzt beim Orkan Kyrill zu den großen Problemen geführt, dass es sehr viele kleine Waldeigentümer gibt, die diese Zehnjahresplanung nicht haben. Das heißt, die Frage ist: Woran kann ich mich orientieren, um das festzulegen und das herauszufinden, was eigentlich „Holz in größeren Mengen“ ist? Wir haben dazu Aussagen in den Landeswald- und Landesforstgesetzen. Da gibt es Aussagen zur der eingeschlagenen Holzmenge, und zwar unter dem Stichwort „Kahlschlag“. Herr **Göppel** hat gerade ganz richtig differenziert zwischen Kahlschlag und Kahlfläche. Das, was wir uns unter Kahlschlag umgangssprachlich vorstellen – wir haben hier die Kahlfläche vor Augen –, das ist das nicht. Sondern als Kahlschlag ist in den Landeswald- und Landesforstgesetzen bereits differenziert, wie viel Holz ich je Fläche entnehmen darf, ab wann ich per definitionem von einem Kahlschlag spreche. Also, unter Kahlschlag sollten Sie sich bitte nicht automatisch eine Kahlfläche vorstellen. Das ist eine Aussage, die wir in fast jedem Landeswaldgesetz als Vorgabe haben, was überhaupt rechtlich zulässig ist als Holzmenge, die ich bei einer Maßnahme ernten darf.

Dann kam die Frage: Gibt es aus der forstlichen Sicht dann tatsächlich Projekte? Ich würde sagen, wenn ich versuche, mir einen Forstbetrieb vorzustellen, kann ich mir durchaus auch Projekte vorstellen. Ich würde sagen, der Bau eines befestigten Weges, der auch einen umfangreichen Planungsvorgang darstellt, könnte durchaus ein Projekt sein. Es ist auch ein Projekt, wenn ich z. B. eine Fläche umwandle – entweder, wenn ich eine Erstaufforstung vornehme oder aber, wenn ich eine Waldfläche in eine anders genutzte Fläche umwandle.

Vorsitzende: Danke schön, ich bitte jetzt Herrn Wulf um die Beantwortung der Fragen von Frau **Brunkhorst**, Frau **Kotting-Uhl**, Herrn **Heilmann** und Herrn **Meierhofer**.

SV Friedrich **Wulf** (BUND): Zur ersten Frage. Da geht es um eine fachliche Frage, die mir als Biologe durchaus entgegen kommt. Sie haben gefragt, ob der Rückgang der Arten in der

Land- und in der Forstwirtschaft in der Tat so dramatisch ist, wie ich das darstelle. Ich will das anhand von zwei Beispielen illustrieren. Zum einen können Sie das tatsächlich ablesen, wenn Sie sich das Millennium Assessment, das ist eine von der UNO herausgegebene, vor etwa zwei Jahren veröffentlichte Publikation, die auch vom UFZ Halle/Leipzig in ihrer Quintessenz übersetzt worden ist. Da steht ganz klar, wo die Hauptgefährdungsfaktoren für die Biodiversität und für die Grasländer gemäßigter Breiten sind. Hier gibt es zwei Hauptgefährdungsfaktoren. Das eine ist die Änderung der Landnutzung und das andere ist der Eintrag von Immissionen. Gemeint sind damit Veränderungen in der Nutzung der Fläche im Grünland und zum anderen ein Eintrag von Schadstoffen. Ich habe mir selber fünf Jahre lang Grünlandflächen genauestens angeschaut im Thüringer Wald, Vergleichsuntersuchungen gemacht. Wenn Sie sich anschauen, was in den letzten 40 Jahren dort passiert ist und was von der Artenvielfalt in den 60er Jahren dort noch vorhanden war und was da heute auf den selben Flächen noch ist, dann können Sie diesen Verlust wirklich greifen. Die Artenvielfalt hat deutlich abgenommen. Die Ursachen sind schon vielfach angesprochen worden: Intensivierung der Nutzung mit verstärkter Schnitthäufigkeit, Düngung, Anwendung von Pestiziden, um die wesentlichen Faktoren zu nennen. Vor diesem Hintergrund kann ich auch Ihren Einwurf, Frau Seeling, bezüglich Grünlandumbruch nicht nachvollziehen, denn Grünlandumbruch ist die absolute Katastrophe. Wenn Sie einen Grünlandbestand umbrechen, dann sind die Arten weg, die Sie da drauf haben. Das dauert zehn Jahre und noch länger, bis Sie diesen Bestand wieder aufgebaut haben. Die Arten sind nicht so regenerationsfähig, wie man meinen möchte. Also, das ist wirklich das Schlimmste, was man machen kann – beispielsweise bei einer Bergwiese oder einem Trockenrasen, die ja nach der FFH-Richtlinie zu schützen sind. Im Forst sehe ich die Situation nicht ganz so dramatisch. Da ist in der Tat auch einiges durch moderne Waldgesetze besser geworden, aber auch durch die jetzige Situation. Man ist nicht mehr so wie nach dem Krieg darauf angewiesen, hier den letzten Baum rauszuholen. Es wird auch heute nicht mehr – wie dies traditionsgemäß geschah – immer nur mit Fichte aufgeforstet. Auch das hat sich einigermaßen gewandelt, und sehr zum Positiven. Dennoch ist es so, dass wir im letzten Jahr in Baden-Württemberg zur Kenntnis nehmen mussten, dass das Haselhuhn ausgestorben ist. Ursa-

che: „Gute fachliche Praxis“ in der Forstwirtschaft. Und da muss man sich schon auch fragen, ob in der Forstwirtschaft alles so läuft, dass die Biodiversität erhalten bleiben kann. Da geht es im Wesentlichen darum zu erreichen, dass die Höhlenbäume erhalten bleiben, die Quartiersbäume für Fledermäuse etwa. Man muss beispielsweise darauf achten, wie es mit dem Totholzbestand aussieht. Da muss es einfach Standards geben und da muss die Forstwirtschaft darauf achten. Und das muss sich auch z. B. in der „guten fachlichen Praxis“ wiederfinden. Die zweite Teilfrage, die Sie hatten, war: Wie ist das Ganze zu handhaben, wie kann man damit umgehen? Es ist in der Tat nicht so, dass wir den Wunsch haben, ohne Not für die Land- und Forstwirtschaft Hürden aufzubauen bei ihrer täglichen Arbeit. Das ist bei weitem nicht unser Ziel. Ich habe ihnen in meinem Statement gegen Ende noch mal unsere Vorstellung dargelegt, wie wir uns vorstellen können, dass das funktioniert. Ein entscheidendes Element, das eben auch im Guidance Document der EU-Kommission, das angesprochen worden ist, anhand von Beispielen – beispielsweise aus Großbritannien – noch mal dargelegt ist, ist, dass man im Vorfeld eben Bewirtschaftungsvorgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorgibt, an die sich die Leute halten. Dort sind enthalten z. B. Hinweise darauf – relativ leicht, sehr allgemein verständlich gehalten, so dass der Nutzer auch damit umgehen kann –, ob bestimmte Arten vorkommen können, und in Anlehnung daran bestimmte Vorschläge, wie man am besten mit dieser Fläche aus Sicht des Naturschutzes umgeht. Erst dann kommen die weiteren Elemente wie Artenschutzprogramme oder bestimmte gesetzliche Maßnahmen.

Dann zur zweiten Frage, das ist die Frage von Herrn Heilmann. Es geht um die Frage, ob ich den Ausführungen von Herrn Glatzel zur EU-Rechts-Konformität folgen kann. In der Tat ist es leider nicht so. Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das Gesetz, auch wenn die Änderungsanträge jetzt so durchkommen, weiterhin nicht im Einklang mit den europäischen Regelungen sein wird, wenngleich manche der Änderungsanträge sicherlich zu einer Verringerung des Problems beitragen würden. Also positiv sind vor allem die Änderungsanträge 5 und 7 (Ausschussdrucksachen 16(16)237 und 16(16)239(neu)). Auch die Änderungsanträge 1 und 3 (Ausschussdrucksachen 16(16)233 und 16(16)235) gehen in die richtige Richtung. Ganz problematisch sehen wir den Änderungsantrag 8 (Ausschussdrucksache

16(16)240). Aber ich denke, das ist aus dem Eingangsstatement deutlich geworden. Es geht dort um die pauschale Regelungsmöglichkeit per Landesverordnung für die einzelnen Bundesländer. Ein Problem besteht in Zukunft bei den nationalen Arten. Das ist schlicht und ergreifend, dass § 62 BNatSchG, wie er derzeit formuliert ist, doch eine Reihe von Kriterien beinhaltet, unter denen eine Befreiung erfolgen kann, und diese Vorschrift greift eben auch für die nationalen Arten. Das wird künftig nicht mehr der Fall sein. Da wird dann einfach per Gesetz definiert, dass die Landwirtschaft und Forstwirtschaft nach der „guten fachlichen Praxis“ nicht gegen die Zugriffsverbote des § 42 BNatSchG verstoßen, und damit sind die nationalen Arten einfach draußen. Es findet also keine Prüfung mehr statt.

Dann hat Herr **Meierhofer** mich gefragt zur Formulierung „anderweitige Schutzmaßnahmen“ in § 42 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG-E. Ich denke, das habe ich zum Teil schon beantwortet. Es geht einfach darum, dass wir hier einen vorsorglichen Schutz hinbekommen, indem wir bestimmte Regelungen im Vorfeld klären, wie man mit bestimmten Flächen umgeht. Wie gesagt, das ist auch im Guidance Document dargestellt und bei dem populationsbezogenen Ansatz, der künftig gefahren werden soll, ist eben auch das Monitoring ganz wichtig.

Dann zum Schluss zur Frage von Frau **Kotting-Uhl**, zur Frage des Begriffs der ökologischen Funktion in der Eingriffsregelung und zu einer eventuellen Alternativformulierung. Ich lese zunächst § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG-E einfach mal vor: „Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.“ Da ist natürlich erst mal das Wort „kann“ ein Problem, weil das die Ausgleichsmaßnahmen einer gewissen Beliebigkeit zuführt. Aber selbst wenn man dieses „kann“ wegstreicht, wie es in einem der Änderungsanträge dann auch erfreulicherweise drin steht, muss weiterhin nur die Funktion erfüllt werden. Das ist auch aus fachlicher Sicht schlicht und ergreifend zu wenig. Unsere Forderung hierzu ist, dass die Population in einem räumlichen Zusammenhang in einem guten Erhaltungszustand bleibt, dass sich die Situation für die Art nicht verschlechtert. Das heißt, wir brauchen

eine Gewährleistung, dass dann Erfolg eintritt. Wenn ich also in einem Bereich roden möchte, wo die Bechsteinfledermaus ihre Wochenstuben hat, und diese Bäume abholze, dann muss ich vorher dafür sorgen, dass es genügend geeignete Bäume im Umfeld gibt und zudem sicherstellen, dass diese Bäume dann auch angenommen werden, denn sonst kann es dazu führen, dass die Art an der dortiger Stelle ganz und gar verschwindet.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank. Dann bitte ich Herrn Professor Czybulka um Beantwortung der Fragen von Frau **Kurth**, Herrn **Heilmann** und Frau **Kotting-Uhl**.

SV Prof. **Czybulka** (Universität Rostock): Ich komme zunächst zur Relevanz der Umwelthaftungsrichtlinie. Das war die erste Frage, die Frau **Kurth** gestellt hat. Die Umwelthaftungsrichtlinie steht in enger Verflechtung zu Natura 2000. Da steht ganz am Anfang der Umwelthaftungsrichtlinie – ich glaube, es ist der dritte Erwägungsgrund – drin, sie gilt für sämtliche berufliche Tätigkeiten in Bezug auf geschützte Arten und Lebensräume, also auch für die Land- und Forstwirtschaft. Von daher ist es eigentlich klar, dass sie eine Relevanz hat. Es geht dann allerdings noch weiter. Sie enthält Definitionen zum Beispiel für den Umweltschaden und für den günstigen Erhaltungszustand. In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und vor allem auch im Anhang 1 der Richtlinie geht es dann auch um die Erheblichkeit. Und das sind Mindestanforderungen. Also, ich denke, dass bei dieser Novellierung diese Anforderungen unbedingt berücksichtigt werden müssen. Ich habe heute im Zug noch mal die Unterlagen durchgelesen. Es ist an keiner Stelle davon die Rede, dass die Umwelthaftungsrichtlinie in die Überlegungen einbezogen wurde. Nur eine kleine Randbemerkung zum Schadensbegriff als Beispiel: Ein Schaden liegt nur dann nicht vor, wenn im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung etwas ausdrücklich genehmigt wurde und wenn man zuvor die nachteiligen Auswirkungen ermittelt hat. Das heißt, mit der Genehmigungsfiktion stellt man sich möglicherweise ein Bein. Ich habe übrigens die Monatsfrist als solche eigentlich nicht kritisiert, sondern die Genehmigungsfiktion, die halte ich für europarechtswidrig. Die Ermittlung dieser Daten hat eben zu erfolgen nach diesem Anhang 1, und hier ist unter anderem abzustellen auf die Seltenheit der Art. Jetzt kommen wir noch mal zur Frage der lokalen Population. Der europäische Gesetzgeber, wenn ich so sagen darf, ist doch sehr anspruchsvoll.

Denn er verlangt bei den feststellbaren Daten unter anderem die Ermittlung der Anzahl der Exemplare. Es geht hiernach um die Rolle der einzelnen Exemplare bzw. es kann darum gehen, und dann um die Seltenheit der Art oder des Lebensraums auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene. Ich habe also nach wie vor große Bedenken, ob man sich hier in einer Vorschrift zurückziehen kann auf die lokale Population.

Die zweite Frage in diesem Zusammenhang betraf vor allen Dingen die Land- und Forstwirtschaft, einmal diesen Projektbegriff bzw. die teilweise Hereinnahme oder Herausnahme bestimmter Faktoren aus dem Projektbegriff. Übrigens, der Projektbegriff des europäischen Rechts ist ungeheuer weit. Wenn Sie also in der Land- und Forstwirtschaft sprechen von Plänen oder der Festlegung bestimmter Holzeinschlagsmengen, das ist völlig klar ein Projekt im Sinne des europäischen Gemeinschaftsrechts. Also, die Korrektur der Herausnahme der Land- und Forstwirtschaft aus dem Projektbegriff, die ich für europarechtswidrig halte, ist leicht zu bewerkstelligen. Im Text des Entwurfes steht es in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG-E. Da würde es reichen, wenn man einfach den letzten Halbsatz streicht. Schwieriger ist dann allerdings die Frage bei § 42 BNatSchG-E, weil hier doch eine sehr komplexe Entscheidung getroffen wird. Ich habe meine Bedenken vor allen Dingen dahingehend formuliert, dass ich noch nicht sehe, dass wir so etwas wie eine europarechtsfeste „gute fachliche Praxis“ in Bezug auf FFH, in Bezug auf den Artenschutz und auch nicht in Bezug auf „gute fachliche Praxis“ in FFH-Gebieten haben. Ich denke, hieran müsste noch gearbeitet werden. Ich halte das in der vorliegenden Form für wahrscheinlich unzureichend.

Die zweite Frage war die von Herrn **Heilmann**. Ich denke, da hat Herr Glatzel eigentlich das Problem vollständig dargestellt. Da gibt es nun mal diese Caretta-Entscheidung, diesen Begriff der Absicht, der inzwischen in einer – muss man sagen – nahezu gefestigten Rechtsprechung des EuGH anders interpretiert wird, als wir das im deutschen Recht tun. Gellermann hat in dem zitierten Aufsatz genau auf diese Auffassung des Europäischen Gerichtshofs Bezug genommen. Unter diesen Umständen kann man sehr wohl vertreten, dass durch die beabsichtigte Aufhebung des 43 Abs. 4 BNatSchG eine Verschlechterung eingetreten ist, wenn man die europarechtliche Konnotation hier hinein nimmt. Vielleicht reicht es, wenn

man in die Gesetzesbegründung hinein schreibt, dass man das nicht möchte. Das ist möglicherweise ein Ausweg.

Zu der Frage von Frau **Kotting-Uhl**. Vielleicht bin ich missverstanden worden. Ich halte die Einbeziehung der Vogelschutzrichtlinie für richtig, also nicht für nicht zielführend, denn Natura 2000 stellt doch inzwischen so etwas wie eine Einheit dar. Aber es gibt eben nach wie vor zum Teil abweichende Regelungen zum Artenschutz. Und deshalb habe ich in Bezug auf § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG-E gesagt, es geht nicht, dass man hier diesen Ausnahmegrund hinein nimmt, weil er für Vögel eben nicht anwendbar ist. Aber das war meine einzige Kritik, ansonsten halte ich das für sehr richtig, dass man dies einbezieht. Ich glaube, damit sind die Fragen beantwortet.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank. Wir beginnen jetzt mit der zweiten Fragerunde. Wir haben nicht mehr viel Zeit. Als erste Fragestellerin rufe ich Frau **Dött** auf. Bitte schön.

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Seeling, und zwar eine ganz praktische Frage, weil wir natürlich keinen Naturschutz gegen Betroffene machen wollen, sondern versuchen, das schon in Übereinstimmung zu bringen. Und Professor Glatzel sprach von Orientierungspunkten, die man dann ansetzen könnte. Sie, Frau Seeling, führten vorher aus, dass gerade kleinere Waldbesitzer Schwierigkeiten hätten zum Beispiel mit der Definition, was in den nächsten 10 Jahren abläuft, und damit, wie sie dann den Holzeinschlag davor nehmen sollen. Aber die Forstwirtschaftsbetriebe sind doch ganz genauso Wirtschaftsunternehmen, die jedes Jahr eine Inventur machen, und eine Inventur geht aus meiner Sicht immer nach Qualität und Quantität. Das bedeutet, dass sie sowohl die entsprechenden Sachen zählen als auch bewerten. Und wenn man jetzt eine Regelung finden würde, dass man dieses angibt, was in größeren Bereichen dann vielleicht Holzvorrat genannt wird und dann den entsprechenden Holzeinschlag an diesem Holzvorrat bemisst mit irgendeiner Größe. Dann könnte man doch sagen, dass es eine bestimmte durchschnittliche Zuwachsrate gibt, weil man ja die letzten Inventuren dann als Grundlage dafür voraussetzen könnte, dass man das irgendwo in Relation setzen könnte. Und könnte man das nicht so formulieren, dass das Ganze ein bisschen eingegrenzt wird? Hätten Sie als Interessenvertreterin der Waldbesitzer da eine Idee,

wie wir da denn weiterkommen könnten? Denn wir wollten ja das Gesetzgebungsverfahren eigentlich ganz schnell abschließen.

Abg. Undine **Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal zwei Fragen zum Vollzug, weil eigentlich dreht sich alles darum, dass wir sagen „Stop the lost – 2010, wie schaffen wir das? Herr Professor Köck, Sie haben sicher vollständig Recht, wenn Sie die bisherigen Erfolge des Arten- und Naturschutzes als – sagen wir mal – eher bescheiden bezeichnen. Also, wir sind an einem Punkt, dass wir sagen: Was müssen wir jetzt tun, damit das besser wird? Darum drehen sich all die Fragen hier. Also, zum Vollzug eine Frage an Sie, Herr Professor Köck. In der Stellungnahme von Herrn Professor Glatzel steht der schöne Satz, dass die Vorgaben, die in dem Gesetzentwurf formuliert werden, eindeutig und nicht misszuverstehen seien. Meine Frage an Sie als Verwaltungs- und Planungsfachmann: Glauben Sie, dass solche unbestimmten, zum Teil tatbestandslosen Rechtsbegriffe wie „zumutbare Alternativen“ in § 42 BNatSchG-E oder „unzumutbare Belastung“ in den Befreiungstatbeständen, also dass solche unpräzisen Rechtsbegriffe hilfreich sind, ein klagefestes Artenschutzrecht zu schaffen?

Dann eine Frage an Herrn Professor Czybulka, wo es mir im Verwaltungsvollzug quasi um die Beweislastumkehr geht. Denn wir haben ja eine Situation, wenn das jetzt geltendes Recht wird, dass die Naturschutzbehörden im Prinzip nachweisen müssen, dass ein Projekt eben doch eines ist, oder dass Instrumente, Informationen, Verträge, Kooperation nicht greifen, ehe man eine Bewirtschaftungsvorgabe erreichen kann. Das heißt also, es liegt eine deutlich höhere Last auf Seiten der Verwaltungsvollzugsbehörden. Ist das angesichts der Situation, die wir mit der Kommunalisierung des Naturschutzrechtes hier erleben, überhaupt durchführbar bis dahin, bei einer lokalen Population, einer von Individuen, die sehr große Reviere benötigen? Wie soll das überhaupt funktionieren? Oder ist es vorstellbar, dass das funktioniert? Denn wenn wir bedenken, dass wir überall Verwaltungsreformen erleben, die – wie gesagt – kommunalisieren, ist für mich schon die Frage, wie das überhaupt ermittelt werden kann, ohne dass es eine nationale Monitoring-Stelle gibt.

Abg. Lutz **Heilmann** (DIE LINKE.): Ich will noch mal eine Frage an Herrn Wulf stellen. Sie haben es schon anklingen lassen. Ich möchte

das einfach noch mal ein bisschen vertiefen. Halten Sie die Ermächtigung für die Länder in § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 8 BNatSchG-E, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 42 insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft erlassen zu können, angesichts der im Grundgesetz festgelegten abweichungsfesten Regelungen des Artenschutzes für notwendig oder sinnvoll? Gibt damit der Bund nicht ein wichtiges Regelungsinstrument aus der Hand, indem er das leichtfertig an die Länder abgibt, obwohl man gerade Artenschutz jetzt übergreifend machen muss? Und darüber waren wir uns letztes Jahr einig bei der Föderalismusreform, die ich im Übrigen sehr kritisch betrachte, auch heute noch. Die Fehler sehen wir jetzt. Ist es nicht so, dass der Bund sich hier selbst ein Stück weit die Regelungen aus der Hand nehmen lässt?

Abg. Angelika **Brunkhorst** (FDP): Ich richte die Fragen mal an Herrn Professor Köck, obwohl ich nicht so richtig sicher bin, ob Sie der richtige Ansprechpartner sind. Und zwar geht es mir noch mal in Artikel 1 Nr. 7 um die Formulierung, die ich jetzt mal wörtlich zitiere: „Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit ...“. Ich möchte noch mal auf diesen Zusatz „oder europäische Vogelarten“ zurückkommen. Also, nach unserer Auffassung ist es so, dass die Zugriffsverbote, die hier vom EuGH gerügt worden sind, sich nur auf die Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie beziehen und dort nur auf Artikel 12 der FFH-Richtlinie. Also, die europäischen Vogelarten sind da nicht besonders angesprochen werden. Deswegen meine Frage: Kann man sie nicht auch weglassen? Geht das hier nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus?

Bei meiner zweiten Frage geht es um Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs, und zwar um den Begriff „zumutbare Alternativen“ in § 43 Abs. 8 BNatSchG-E. Wie wird „zumutbare Alternativen“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz definiert? Also, ich bin keine Juristin und mir fällt das immer sehr schwer, mir diese Definition dann in praktischer Politik vorzustellen. Gibt es dazu Gerichtsurteile, oder wo macht man sich schlau, wenn man das näher erfahren möchte?

Stellv. Vorsitzende: Danke schön. Dann kommen wir zur zweiten Antwortrunde. Ich möchte zuerst Herrn Professor Dr. Köck das Wort geben zur Beantwortung der Fragen von Frau **Kurth** und Frau **Brunkhorst**.

SV Prof. Wolfgang **Köck** (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung): Frau **Kurth** hat mich gefragt, ob nicht die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe das Risiko der Verfehlung der EU-Vorgaben beinhaltet. Und da möchte ich zunächst mal ganz grundsätzlich sagen, dass es, was die Verbotstatbestände des Gesetzentwurfs angeht und auch was die Ausnahmetatbestände des Gesetzentwurfs angeht, in beiden Fällen sehr klare Regelungen sind, die sich weitgehend auch an dem Wortlaut orientieren, wie die europäischen Richtlinien ihn vorgeben. Das betrifft sowohl die Verbotstatbestände als auch die Ausnahmetatbestände. Da ist wenig in den deutschen Gesetzentwurf geschrieben worden, das Anlass zu Kritik geben könnte. Anlass zur Kritik gibt ja gewissermaßen der besondere Versuch, im deutschen Recht nun gewissermaßen die Pflichtenstellung mit Blick auf die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwirtschaft noch einmal genauer zu präzisieren, um die Tatbestandsmäßigkeit der Verbote näher zu fassen. Da begibt man sich natürlich immer ein Stück weit in einen Risikobereich, aber dieser Risikobereich scheint mir in unserem Falle doch sehr kalkulierbar zu sein, weil das Ganze nicht auf Sand gebaut worden ist, sondern aufgebaut worden ist auf dem Guidance Document der EG-Kommission, das uns vorliegt. Mit diesem Interpretationsmaterial, das durch das Guidance Document zur Verfügung gestellt worden ist, spielt der Gesetzentwurf und nutzt es. Das scheint mir legitim zu sein und deswegen ist das für mich auch in all diesen Punkten sehr kalkulierbar. Und ich halte das nicht für ein zu großes Risiko, das der Entwurf hier eingeht. Dass es sich dennoch um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, das ist gar nichts Besonderes im deutschen Recht. Und dass es wiederum konkretisierende Verwaltungsvorschriften geben könnte, die das eine oder andere für den Vollzug noch einmal konkreter fassen, ist eine andere Sache. Das sind wir gewöhnt, das ist der ganz normale Prozess, wie man Dinge von der Gesetzgebungsebene in die Vollzugsebene so gut runter bringt, dass auch der letzte Vollzugsbeamte damit etwas anfangen kann. Also, auf dieser Ebene sehe ich kein besonderes Risiko.

Zu den beiden Fragen von Frau **Brunkhorst**. Das war einmal die Frage zur 1:1-Umsetzung und zum andern die Frage zu den europäischen Vogelarten. Warum sind denn die europäischen Vogelarten überhaupt noch mit in die Verbotstatbestände hineingekommen bzw. in die Tatbestandsformulierung hineingekommen,

obwohl doch das Urteil sich gar nicht zur Vogelschutzrichtlinie geäußert hat? Davon kann man nun schlechterdings nicht abstrahieren, denn beide Aufträge müssen umgesetzt werden, sowohl die Aufträge, die sich auf die FFH-Arten beziehen, als auch die Aufträge, die sich auf die europäischen Vogelschutzarten beziehen. Und beides ist hier in einem Wurf gemacht worden. Davon darf man nicht runtergehen, sonst würde das nächste Verfahren gleich wieder nachkommen. Insofern darf man 1:1-Umsetzung nicht nur bezogen auf jeden Satz des EuGH-Urteils verstehen, sondern auf den Umsetzungsauftrag insgesamt.

Der Begriff der „zumutbaren Alternativen“ ist nun in den Rechtsvorschriften selbst nicht legal definiert. Das finden wir auch in einzelnen anderen Bereichen. Auch der Projektbegriff ist keine Legaldefinition des europäischen Rechts, sondern der Projektbegriff ist gewissermaßen herausdestilliert worden durch verschiedene Urteile des Europäischen Gerichtshofs, und so haben wir auch hier zumindest ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, das sich gekümmert hat um die Alternativenprüfung, und wir haben eine ganze Reihe von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, die sich um die Alternativenprüfung gekümmert haben, allerdings nicht bezogen auf die artenschutzbezogenen Regelungen, sondern bezogen auf die gebietsbezogenen Regelungen, auf die FFH-Prüfung. Da ist natürlich immer das Kriterium sehr wichtig gewesen, ob eine Alternative dazu führt, dass man die Zielvorgabe insgesamt aufgeben muss, die man mit einem Vorhaben verknüpft. Dann wäre das keine zumutbare Alternative mehr. Wenn man an der Zielerreichung allerdings gewisse Grade der Unvollkommenheit hinzunehmen hat, würde diese Alternative noch nicht rausfallen. Auf der Kostenseite muss man natürlich auch sehen, dass eine Alternative, die zu enormen Kostenbelastungen führt, keine zumutbare Alternative im Sinne des Europäischen Rechts mehr sein könnte, weil auch hier wieder der Verhältnismäßigkeitsgedanke in der alternativen Betrachtung mitgelesen werden muss.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank. Dann erteile ich Frau Dr. Ute Seeling das Wort zur Beantwortung der Frage von Frau **Dött**.

SV Dr. Ute **Seeling** (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Danke schön. Ich habe jetzt ein Problem. Ich glaube, es sind noch drei Minuten und ich wollte Ihnen die Forstwirtschaft erklären. Frau **Dött**, Sie ha-

ben danach gefragt, ob denn nicht auch die kleineren Waldbesitzer eine jährliche Inventur haben? Nein, haben sie nicht. Ich weiß, dass Sie aus dem Mittelstand kommen und natürlich ein anderes Verständnis von einem Wirtschaftsunternehmen haben. Ich würde die kleineren Waldbesitzer nicht als Wirtschaftsunternehmen bezeichnen. Es gibt keine jährliche Inventur. Die Bäume wachsen nun auch so langsam, dass es auch gar nicht notwendig wäre, eine jährliche Inventur durchzuführen. Aber die mittleren und größeren Betriebe sind verpflichtet, alle zehn Jahre einen Betriebsplan aufzustellen. Das heißt: Alle 10 Jahre wird mit externem Sachverstand beurteilt, wie groß die Vorräte sind und was an Hiebsmaßnahmen möglich ist. Es wird mit dem Besitzer diskutiert und es wird auch eine voraussichtliche Planung erstellt, in welchen Abständen – also z. B. alle fünf Jahre, alle zehn Jahre – in einem bestimmten Bestand geerntet werden kann. Diese Zahlen sind, was die Vorratsermittlung angeht, nicht so wahnsinnig zuverlässig. Das haben wir bei der Bundeswaldinventur gesehen, wo alle Waldeigentümer – staatlich, kommunal, privat – total überrascht waren, wie viel Holz wir in den Wäldern stehen haben. Das heißt: In dieser Höhe hat das keiner vermutet, und mit diesen präzisen Stichprobenverfahren der Bundeswaldinventur über die gesamte Fläche ist hier plötzlich ein ganz neuer Kenntnisstand entstanden. Wie entscheidet nun der kleine Eigentümer, ob er Holz erntet oder nicht? Das hat natürlich zum einen mit dem Zustand des Waldes zu tun. Das heißt: Er beurteilt, ob in dem Bestand eine Maßnahme notwendig ist, ob er durchforsten, ob er pflegen muss. Aber er beurteilt das natürlich auch nach seinem Bedarf. Also, wenn er sagt, im übernächsten Winter soll es bei mir immer noch warm sein, dann wird dort vielleicht Brennholz geerntet. Es wird aber nicht aufgenommen, wie viel Holz aus dem Wald herauskommt. Und es wird auch nicht aufgenommen, wie viel Holz im Wald stehen bleibt. Das heißt, diese für Wirtschaftsunternehmen völlig selbstverständlichen Kennziffern über eine Inventur und über die Vorräte liegen bei den privaten Waldbesitzern nicht zwingend so vor, d. h., wir haben diese Informationen nicht.

Abg. Josef **Göppel** (CDU/CSU): Es gibt doch die Standortserkundung.

SV Dr. Ute **Seeling** (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Die Standortserkundung liefert hier natürlich einen Beitrag, das ist ganz klar. Was wir haben, ist die

Kahlschlags-Definition in den verschiedenen Bundesländern, wo es um eine bestimmte Flächengröße geht und dann aber um eine relative Vorratsabsenkung. Damit versucht man der Tatsache Rechnung zu tragen, dass wir Bestände in unterschiedlichem Alter mit sehr unterschiedlichen Vorräten haben. Das heißt: Hier eine absolute Größe einzuziehen, wäre bei einem jungen und bei einem alten Bestand total unterschiedlich. Und es wäre auch komplett verkehrt, wenn ich hier versuchen würde, eine absolute Definition zu machen. Deswegen ist die Kahlschlagsdefinition in den verschiedenen Bundesländern mit einer relativen Vorratsabsenkung verbunden.

Stellv. Vorsitzende: Danke schön. Dann Herr Wulf auf die Frage von Herrn **Heilmann**. Bitte schön.

SV Friedrich **Wulf** (BUND): Es geht um die Frage, ob die Ermächtigung für die Länder, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 42 BNatSchG insbesondere für Land- und Forstwirtschaft erlassen zu können, angesichts der im Grundgesetz festgelegten abweichungsfesten Regelung des Artenschutzes für notwendig oder für sinnvoll erachtet wird, und ob mit den Ergänzungen – wenn ich Sie richtig verstehe –, die jetzt durch die Änderungsanträge vorgelegt worden sind, die EU-rechtlichen Bedenken wasserdicht „abgebogen“ sind. Da muss man erst mal differenzieren. Mit dem § 42 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG-E, mit der dortigen Ermächtigungsgrundlage für die Länder, haben wir keine Probleme, jedenfalls keine substanziellen Probleme. Auf dieser Ebene kann man in der Tat solche Bewirtschaftungsvorgaben, wo eine regionale Differenzierung auch sinnvoll ist, mit erstellen. Und das sollte man möglichst auf einer höheren Ebene haben, also entweder auf Landes- oder Bundesebene. Wo es aber wirklich weder notwendig noch sinnvoll ist, ist das, was jetzt in dem Änderungsantrag 8 (Ausschussdrucksache 16(16)240) zu § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG-E der Fall ist. Da wird also ohne jegliche Not die derzeitige Einzelfallprüfung bei streng geschützten Arten aufgehoben, sondern man kann, wenn man als Land möchte, einfach per Pauschalverordnung Anordnungen treffen. Und das ist aus unserer Sicht in keiner Weise sachgerecht. Jetzt ist die Frage, ob das jetzt noch EU-rechtskonform ist. Ich meine, was unbedingt gemacht werden muss, ist die Berücksichtigung des Artikel 16 der FFH-Richtlinie in der dortigen Prüflage. Wenn das gewährleistet ist, dass der Prüfungskatalog

des Artikel 16 durchlaufen wird, dann ist es durchaus EU-rechtskonform. Das muss aber gewährleistet sein.

Stellv. Vorsitzende: Danke schön. Dann noch Herr Professor Czybulka zur Frage von Frau Kurth. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Detlef **Czybulka** (Universität Rostock): Danke schön. Ich beantworte die Frage von Frau Kurth betreffend „glatten“ Vollzug, wenn ich das mal so sagen darf. Frau Kurth sprach von Beweislastumkehr. Ich denke, sie zielt auf § 42 Abs. 4 BNatSchG-E, das heißt, auf die Ausklammerung der Land- und Forstwirtschaft von den Verboten unter bestimmten Voraussetzungen. Ob das nun eine Beweislastumkehr ist oder nicht, möchte ich jetzt nicht im Einzelnen hier erörtern. Noch ganz am Rande zu §42 Abs. 4 BNatSchG-E: Ich habe wiederholt gesagt, inhaltlich bin ich damit noch nicht zufrieden. Aber jetzt zurück zu der Vollzugsfrage. Ich denke, dogmatischer Ansatzpunkt wäre ohnehin Artikel 16 der FFH-Richtlinie. Und der hat gleichsam als Vorschalterfordernis, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Das wären z. B. die Maßnahmen, die in dem § 42 Abs. 4 BNatSchG-E genannt sind. Da ist allerdings jetzt drin, dass es quasi eine Subsidiarität für die Behörden gibt. Das bedeutet, dass sie mit ihren Maßnahmen erst dann kommen dürfen, wenn dies und jenes abgearbeitet worden ist. Das halte ich für ganz und gar unzweckmäßig. Und ich denke, das entspricht auch nicht Artikel 16 der FFH-Richtlinie. Ich denke, es wäre sinnvoll, die Maßnahmen hier gleichzuordnen im Gesetz in Form einer Aufzählung. Natürlich kann man vertragliche Vereinbarungen treffen, wenn man das Geld hat. Natürlich ist es erforderlich, gezielte Aufklärung zu machen usw. Das ist alles unbenommen und natürlich auch Artenschutzprogramme, aber ich denke, dass die Maßnahmen der anordnenden Behörde hier gleichgeordnet sein müssen. Es kann ja auch unter Umständen erforderlich sein aus Gründen einer rapiden Verschlechterung der Situation einer Art. Also, ich denke eine gleichgeordnete Aufzählung würde dieses Problem in 42 Abs. 4 BNatSchG-E lösen.

Stellv. Vorsitzende: Vielen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörung. Erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen. Ich denke, viele Fragen wurden beantwortet. Vieles ist klarer geworden, manches vielleicht auch nicht. Ich habe gerade gehört, es wird morgen von 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr eine Sondersit-

zung des Umweltausschusses geben mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Bundesnaturschutzgesetz“. Und es wird heute Nacht, wie ich gehört habe, noch einen Änderungsantrag der Koalition dazu geben. Herzlichen Dank noch einmal. Und ich wünsche allen meinen Kolleginnen und Kollegen einen schönen Feierabend, den Sachverständigen einen guten Nachhauseweg. Und noch mal vielen Dank.

Ende der Sitzung: 17:36 Uhr

Ke/Kt/Scho

Eva Bulling-Schröter, MdB
Stellvertretende Vorsitzende

Petra Bierwirth, MdB
Ausschussvorsitzende

Personenindex

Bierwirth, Petra (SPD) 1, 3, 4, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 24

Becker, Dirk (SPD) 12, 13, 14, 15

Brunkhorst, Angelika (FDP) 12, 16, 17, 21, 22

Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) 1, 19, 20, 21, 22, 23, 24,

Dött, Marie-Luise (CDU/CSU) 20, 22

Göppel, Josef (CDU/CSU) 12, 14, 15, 16, 17, 23

Heilmann, Lutz (DIE LINKE.) 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 14, 17, 19, 20

Kurth, Undine (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN) 11, 19, 21, 22, 24

Meierhofer, Horst (FDP) 13, 14, 17, 19

Mühlstein, Marko (SPD) 13, 14, 15, 16

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
(Stand: 11. Juni 2007)

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)233**

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 2

In Artikel 1 Nummer 2 wird in § 10 Abs. 1 Nr. 11 nach dem dritten Halbsatz das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt insbesondere nicht für die Neuanlage von Wegen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und den Einschlag von Holz in größeren Mengen,“

Begründung:

Die Anfügung dient der Klarstellung für die Vollzugspraxis. Durch die nicht abschließende Aufzählung sollen im Gesetz beispielhaft die Bereiche angeführt werden, bei denen die Regelvermutung zugunsten der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung nicht greift und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, soweit das Vorhaben im Einzelfall geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zu diesen Bereichen zählen u. a. die Neuanlage von Wegen und die dauerhafte Umwandlung von Grünland in Ackerland. Von der Regelvermutung erfasst bleiben dagegen die reine Wegeunterhaltung und der Grünlandumbruch mit anschließender Neuansaat. Auch der Einschlag von Holz in größeren Mengen soll ausdrücklich nicht der Regelvermu-

tung unterfallen. Maßgebliche quantitative Anhaltspunkte ergeben sich insoweit aus den Regelungen des Landeswaldrechts zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und zu Hiebmaßnahmen.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)234**

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 4

In Artikel 1 Nummer 4 werden in § 34 Abs. 1a Satz 1 die Wörter „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen“ ersetzt.

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit für die Zuständigkeitsregelung im Bundesnaturschutzgesetz. Die geänderte Fassung des § 34 Abs. 1a BNatSchG wäre weiterhin vollzugsfähig, weil durch die Naturschutz- oder Organisationsgesetze der Länder eine Regelung der sachlichen Zuständigkeit erfolgt.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b wird § 42 Abs. 5 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die europarechtlichen Anforderungen. Sie grenzt den Ansatz der Wahrung der ökologischen Funktion bezüglich des Verbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Wortlaut deutlicher ein und stellt klar, dass hinsichtlich des Verbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population immer tatbestandsmäßig ist. Die Änderung greift zugleich Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrates auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)236**

Änderungsantrag 4

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b werden in § 42 Abs. 5 Satz 7 die Wörter „Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote“ durch die Wörter „Zugriffs- und Besitzverbote“ ersetzt.

Begründung:

Bei der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist eine Freistellung von Vermarktungsverboten nicht erforderlich.

Es soll verhindert werden, dass der Gutachter entnommene Proben gewinnbringend vermarktet.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)237**

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 7

In Artikel 1 Nummer 7 wird § 42 Abs. 6 aufgehoben.

Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich. Die zuständigen Behörden haben ohnehin durch eine sachgerechte Verfahrensgestaltung sicherzustellen, dass es bei der Anwendung des Gebiets- und Artenschutzrechts zu keinen unnötigen Doppelprüfungen kommt. Diese Verfahrensgestaltung kann dem Vollzug überlassen werden.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)238**

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 das Wort „gemeinwirtschaftlicher“ durch die Wörter „erheblicher wirtschaftlicher“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht bei der Ausnahme von den Verboten des § 42 BNatSchG über die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten hinaus. Die Anpassung an die Vorgaben dieser Richtlinien soll vermeiden, dass eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen auf dem Wege der Befreiung nach § 62 BNatSchG gelöst werden müssen.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)239(neu)**

Änderungsantrag 7

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird § 43 Abs. 8 Satz 2 wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.“

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf darf eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Das Urteil des EuGH vom 10. Mai 2007 in der Rechtssache C-508/04 verlangt eine wortlautgetreue Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, der auf das Verweilen in der günstigen Erhaltungssituation trotz Erteilung einer Ausnahme abstellt. Mit dem Verweis auf Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG für die Arten nach Anhang IV dieser Richtlinie wird der Gesetzeswortlaut an diese Vorgaben des EuGH angepasst.

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)240**

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
BT-Drs. 16/5100

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c wird § 43 Abs. 8 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung muss sich auch auf streng geschützte Arten erstrecken. Die vorgeschlagene Änderung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich, da die Länder so auch bei streng geschützten Arten, die regional nicht mehr gefährdet sind, mit Hilfe einer abstrakt-generellen Regelung Ausnahmegenehmigungen erteilen können.